

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
15. Dezember 2022, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebgm. Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Franz Lettner
5. GR. Andreas Steinbacher
6. GR. Josef Buchleitner
7. GR. Gerhard Stieglmayr
8. GR. Gerald Kettl
9. GR. Gerlinde Murauer
10. GR. Michael Wiesinger
11. GR. Margit Kettl
12. GV. Patrick Zeilinger
13. GR. Christoph Wiesner
14. GR. Susanne Kittl
15. GV. Gerhard Mayer
16. GR. KommR. Christian Kittl
17. GV. Josef Fery
18. GR. Gerald Stockinger
19. GR. Andreas Steinbacher
20. GR. Gerhard Kreuzhuber

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|-----------------------------|-----|---|
| 1. GR. Stefan Stieglmayr | für | GR. Franz Vorhauer |
| 2. GR. Klaus Grimmer | für | GR. Josef M. Hötzing |
| 3. GR. Sebastian Grüblinger | für | GR. Alfred Buchleitner |
| 4. GR. Philipp Lenerth | für | GR. Peter Bahn |
| 5. GR. Rudolf Gruber | für | GR. Dr. med. univ. Maximilian Wiesner-Zechmeister |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker
 Die Buchhalterin der Gemeinde: Tina Grabmayr-Stein

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Franz Vorhauer
 GR. Josef M. Hötzing
 GR. Alfred Buchleitner
 GR. Peter Bahn
 GR. Dr. med. univ. Maximilian Wiesner-Zechmeister

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 07. Dezember 2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Voranschlag 2023 der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 2) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 3) Vergabe Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 - 2027; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Vergabe Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 - Konto „Betriebsbaugelände Eitzing - Mehrnbach“; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 28. November 2022 – Kenntnisnahme
- 6) Nachbesetzung Prüfungsausschuss der Gemeinde Mehrnbach – Ersatzmitglied; FPÖ-Fraktion
- 7) FPÖ-Fraktion; Antrag nach § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung; „Antrag auf Befreiung von der Hundeabgabe bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim“; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Heimgebührenordnung für das Seniorenwohnheim für das Finanzjahr 2023; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Heimordnung für das Seniorenwohnheim Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Seniorenwohnheim Mehrnbach - Ankauf Programm f. Pflege, Heimverwaltung und Dienstplanerstellung - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Seniorenwohnheim Mehrnbach – Entkalken und freilegen der Wasserleitungen - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 12) Stromangebot der Energie Ried GmbH für die Gemeinde (sämtliche Gebäude bzw. Einrichtungen und Anlagen) für das Jahr 2023 - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- 13) ABA-Mehrnbach, BA 12 – Kanalsanierung 1. Teil; Darlehensvertrag mit der Raiffeisen Region Ried; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Imkerverein Mehrnbach - Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Union Raiffeisen Mehrnbach – Ansuchen um Sportförderungsmittel für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 16) UFC-Riegerting – Ansuchen um Sportförderungsmittel für das Jahr 2022 Beratung und Beschlussfassung

- 17) Musikkapelle Mehrnbach - Ansuchen um Flüssigmachung der Beihilfe für das Finanzjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 18) Kirchenchor Mehrnbach - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 19) Hummelkinder und Woissis Mehrnbach - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung
- 20) Wasserliefervertrag Energie Ried GmbH – Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 21) RHV Ried i.l. u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 7. November 2022; Voranschlag 2023 – Kenntnisnahme
- 22) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 23) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 3/15a – Ersatzbau Renetsham, [REDACTED] – Mitteilung von Versagungsgründen durch das Land OÖ Abteilung Raumordnung – Abgabe einer Stellungnahme durch die Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung
- 24) Ortsplaner [REDACTED]; Verjährungsverzicht für Haftung aus Fehlern von Planungsleistungen - Bericht
- 25) Festlegung Sitzungskalender 1. Halbjahr 2023
- 26) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sehr herzlich. Sehr herzlich begrüßen möchte er darüber hinaus auch Vizebürgermeister Markus Grünseis und die Fraktionsobleute. Seitens der Gemeinde anwesend seien heute der Amtsleiter Josef Schrattenecker, darüber hinaus die Buchhalterin Frau Tina Grabmayr-Stein für eine nähere Erläuterung des Voranschlages, sowie für die Protokollführung Frau Christine Graf.

Anschließend tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Voranschlag 2023 der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Voranschlag bei der Finanzausschuss-Sitzung am 06. Dezember 2022 vorgestellt und im Detail erläutert wurde. Darüber hinaus verweist der Vorsitzende auf die rechtzeitige Kundmachung des Voranschlages auf der Amtstafel und der Homepage der Gemeinde Mehrnbach. Des Weiteren wird erwähnt, dass den Fraktionen bereits im Vorfeld der Sitzung ein Schriftstück, beinhaltend die Eckpunkte zum Budget 2023, übermittelt wurde. In diesem Sinne ersucht er die Buchhalterin, Frau Grabmayr-Stein, um eine Erläuterung der wesentlichsten Inhalte des Voranschlages.

Frau Grabmayr-Stein teilt mit, dass eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Voranschlag bereits bei der Sitzung des Finanzausschusses stattgefunden habe. In diesem Rahmen möchte sie auf die wichtigsten Eckpunkte nochmals näher eingehen und führt dazu Folgendes aus:

* * * *

E C K P U N K T E zum BUDGET 2023 + MEFP

- Der Saldo der lfd. Geschäftstätigkeit (EGT= alle Einzahlungen und Auszahlungen abzüglich der investiven Vorhaben ergibt im VA 2023 einen Negativbetrag von € 59.300,- und auch das Nettoergebnis muss mit einem Minus von € 642.000,- dargestellt werden. Der Haushaltsausgleich gilt trotzdem als erreicht, weil der Haushalt durch Entnahme von Haushaltsrücklagen gedeckt werden kann.
- Das Nettovermögen verringert sich 2023 um € 1.561.700,- und es kommt aufgrund von Darlehensaufnahmen zu einem Anstieg der Finanzschulden auf € 1.584.600,-.
- Im Ergebnishaushalt ist eine Belastung durch die Anlagenabschreibung (AfA) mit € 818.200,- zu berücksichtigen, wobei diese durch die Auflösung der Investitionszuschüsse von € 376.400,- etwas abgedeckt wird.
- Es können außer den zweckgebunden Zuführungen keine Zuführungen an die investive Gebarung (Vorhaben-Investitionen) durchgeführt werden.
- Im Seniorenwohnheim müssen einige Investitionen und Instandhaltungen getätigt werden. Dadurch kommt es zu einem Abgang, der mit einer Rücklagenentnahme gedeckt werden kann. Es wurde ein Vorhaben für die, über das normale Budget anfallenden Ausgaben gebildet. Dieses wird auch mit einer Rücklagenentnahme ausgeglichen. Gesamtrücklagenentnahme beträgt € 459.300,-
- Die Höhe der Rücklagenbestände sinkt um € 1.745.800,- auf einen Gesamtwert zum Jahresende 2023 von rd. € 1,6 Mio.
- Eine positive Entwicklung der Kommunalsteuer: plus 6% gegenüber 2022 wird angenommen.

- Die Bezüge wurden mit einer Erhöhung um 7% budgetiert – zusätzlich die Kosten durch die Anpassung des Dienstpostenplanes ergeben Mehrkosten von € 460.400,-, davon alleine beim Seniorenwohnheim € 216.700,-.
- Die Zinsen sind ordentlich (auf ca. 2,5%) angestiegen.
Der Schuldenstand zum Jahresende beträgt € 3.246.500,-.
Darlehensaufnahme für die Erweiterung WVA Aubachberg mit € 500.000,- und ABA-BA 13 Kanalsanierung 2. Teil mit € 1.084.600,- sind dabei berücksichtigt. Die Ausschreibungen für beide Darlehen müssen erst erfolgen.
Die Tilgungen belaufen sich auf € 96.000,- und die Zinsen auf € 25.900,-, da von den neuen Darlehen noch keine Rückzahlungen getätigt werden, da diese wohl erst zu Jahresende aufgenommen werden.
- Die Hebesätze (neue Abfallgebühren) werden in der Dezember Sitzung beschlossen. Die Abfallbeseitigung wies in den letzten Jahren immer einen Abgang aus. Eine Bezuschussung der Gemeinde hat allerdings lt. Aufsichtsbehörde nicht zu erfolgen und daher müssen die Gebühren angepasst werden. Die Kosten für den Transport und Entsorgung haben sich zusätzlich erhöht.

Nachstehende investive Einzelvorhaben (Projekte) sind im Voranschlag 2023 enthalten:

	Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben	
211000	Volksschule Generalsanierung (Prio.1)	1.000.000,-	1.000.000,-	
240800	2. Krabbelstube	60.000,-	0,-	Förderung
612003	Straßenbau 2022-2024	50.000,-	50.000,-	
616000	Spurwegebau	15.000,-	15.000,-	
616200	WEV-Wegeerhaltung	50.000,-	50.000,-	
782000	Betriebsbaugebiet Eitzing/Mehrnbach	0,-	15.000,-	
850100	WVA – Erweiterung Aubachberg	949.200,-	914.000,-	
851700	ABA BA 12 (1. Teil Kanalsanierung)	171.300,-	170.000,-	
851702	ABA BA 13 (2. Teil Kanalsanierung)	1.084.600,-	1.100.000,-	
859421	SWH-dringende Investitionen	284.500,-	284.500,-	
	Gesamt	3.664.600,-	3.598.500,-	

Insgesamt weist der Voranschlag 2023 folgende Ergebnisse aus:

Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Einzahlungen: € 9.409.800	Einzahlungen: € 11.786.600	Erträge: € 9.992.900
Auszahlungen: € 9.469.100	Auszahlungen: € 13.348.300	Aufwände: € 10.634.900
SALDO: - € 59.300	SALDO (5): - € 1.561.700	SALDO (0):€ - 642.000

Der Finanzierungssaldo zeigt an, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und dadurch die liquiden Mittel reduziert werden.

* * * *

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Grabmayr-Stein sowohl für die Ausarbeitung des Voranschlages als auch für die zusammengefasste Präsentation.

Er greift die Anmerkung der Buchhalterin in Bezug auf die notwendige Erhöhung der Abfallgebühren auf und verweist auf die Möglichkeit der Gemeinde, eine solche Gebührenanpassung im Voranschlag vorzunehmen.

Ein entsprechender Vorschlag wurde ausgearbeitet und in den Hebesätzen dargestellt. Er gibt an, dass versucht wurde, die Erhöhungen in einem verträglichen Rahmen anzusetzen und ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

Der Amtsleiter verweist auf die umfangreiche Umstellung des Abfallsystems, welche im Vorjahr in der Gemeinde vorgenommen wurde. Neben einer Änderung der zwei-, vier- und sechswöchigen Abfuhrintervalle auf eine einheitliche vierwöchige Entleerung bei unterschiedlich großen Abfallbehältern wurde auch die Entsorgung des Bioabfalls in die pauschale Abfallgebühr miteinbezogen. Eine Folge daraus sei die erheblich angestiegene Nachfrage nach Biotonnen und damit verbunden ein massiver Kostenanstieg aufgrund der ausgedehnten Abfuhr Touren. Unter Berücksichtigung der Transportkostenerhöhung um ca. 20%, und unter Bedachtnahme auf die Lohnkostenabschlüsse mit einer Anhebung von ca. 8% sei jedenfalls im kommenden Jahr mit einer heftigen Steigerung der Abfuhrkosten zu rechnen. Da seitens der Aufsichtsbehörde eine kostendeckende Kalkulation der Abfallwirtschaft eingefordert wird, werde man um eine Einnahmenerhöhung nicht umhin kommen. Er weist darauf hin, dass bereits im Finanzjahr 2022 beim Betrieb Abfallwirtschaft mit einem Abgang von ca. € 40.000 gerechnet werden müsse. Als Gründe führt er einmal mehr den Wegfall der separaten Gebühr für die Biotonnenentleerung an, welche nunmehr in die pauschale Restabfallgebühr eingerechnet ist, welche aber gleichzeitig aufgrund der gestiegenen Nachfrage höhere Kosten verursacht hat. Um im kommenden Jahr eine Kostendeckung erzielen zu können, wurde die Gebühr für die einmalige Entleerung einer 60lt.-Tonne von € 8,50 auf € 10,50 erhöht. Die Gebühren für die Entleerung aller übrigen Restabfallbehälter wurden entsprechend ihres jeweiligen Volumens im selben prozentuellen Ausmaß erhöht. Die Kosten für einen Restabfallsack würden sich im kommenden Jahr auf € 12,- belaufen. Die Erhöhung der Abfallgebühren sei durch Kundmachung mit den Hebesätzen möglich. Dadurch sei die Änderung der Abfallgebührenordnung nicht notwendig.

Der Amtsleiter spricht des Weiteren die vielen im Voranschlag vorgesehenen Investitionen an und gibt zu bedenken, dass die Umsetzung aller Vorhaben im Jahr 2023 für die Gemeinde einen erheblichen zeitlichen wie auch finanziellen Aufwand bedeuten würde. Eine Realisierung im kommenden Jahr hänge bei manchen Vorhaben (z.B. Kanalsanierung 2. Teil), u.a. auch von der Baukostenentwicklung ab. Buchhalterisch wurden alle Vorhaben in den Voranschlag aufgenommen, damit eine Durchführung möglich wäre. Zu den geplanten Darlehensaufnahmen wird angemerkt, dass diese ausschließlich für umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen (Kanalsanierung, Wasserversorgung) vorgesehen sind. Der im Budget relativ niedrig angesetzte Wert für Tilgungen begründet sich damit, dass die Darlehensaufnahmen voraussichtlich wohl erst gegen Mitte bis Ende des kommenden Jahres erfolgen werden.

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen zum Voranschlag.

GV Fery ergreift das Wort und meint, dass der Voranschlag Projekte enthält, die allen bekannt seien und deren Umsetzung auch gemeinsam beschlossen wurde. Ob nun tatsächlich alle Vorhaben, wie z.B. die Kanalsanierung 2. Teil, bereits im Jahr 2023 zur Ausführung gelangen sollten, sei zu diskutieren. Eine Verschiebung würde helfen, die Ausgaben zu senken und damit auch den Rechnungsabschluss etwas positiver darzustellen. In Wirklichkeit sei der Voranschlag ein in Zahlen ausgedrückter Plan für das kommende Jahr. So wurde dieser in der Fraktion auch bewertet. Für die SPÖ-Fraktion sei dieser verständlich und nachvollziehbar. Er bedankt sich auch beim Amtsleiter und der Buchhalterin für die Ausführungen im Finanzausschuss und im Prüfungsausschuss. Im Großen und Ganzen könne man auf die Kompetenz und das fachmännische Know-How vertrauen. Daher werde man dem Voranschlag auch die Zustimmung erteilen. Eine Bitte habe er im Vorfeld noch im Hinblick auf die Erhöhung der Abfallgebühren geäußert. Er erinnert an die Diskussion bei der letzten GR-Sitzung, wo im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Windelcontainers darauf hingewiesen wurde, dass die Bevölkerung vermehrt darüber informiert werden sollte, dass am Gemeindeamt Restabfallsäcke zum Preis von € 10 brutto beziehbar seien. Diese Information wurde nun auch in den Fraktionszeitungen abgedruckt. In Anbetracht dieser Vorgeschichte würde er es für sinnvoll halten, die Kosten für den Restabfallsack, die gemäß Verlautbarung in den Hebesätzen nun mit € 12,00 festgesetzt werden hätten sollen, bei € 10 zu belassen. Für das Gemeindebudget würde dies jährlich einen Einnahmehinweg von lediglich ca. € 300 bedeuten, dieser sollte verschmerzbar sein. Mit einiger Enttäuschung musste er allerdings feststellen, dass einige Begehrlichkeiten, die bereits seit den letzten Jahren auf dem Tisch lägen, wie z.B. die Sanierung/Erweiterung/Verbesserung des

Kindergartenspielplatzes, nicht im Voranschlag vorgesehen wurden. Diesbezüglich würde er den Ansatz verfolgen, dass doch eventuell über das Jahr hin Möglichkeiten geschaffen würden, sodass die eine oder andere Begehrlichkeit bedient werden könnte. Diesen Punkt betreffend möchte er festhalten, dass dieses Vorhaben bereits seit einigen Jahren mitgezogen, aber nie realisiert wurde. Nunmehr liege zwar ein Plan vor, Ausgaben für eine Umsetzung seien für das Jahr 2023 aber wieder nicht im Budget veranschlagt. Zu den anderen Gebühren möchte er anmerken, dass diese unverändert bleiben bzw., wie im Vorfeld mit den Gebührenordnungen beschlossen, nur geringfügig angehoben werden. Damit könne man den Voranschlag durchaus positiv sehen und als Herausforderung für das kommende Jahr annehmen.

GR KommR. Christian Kittl berichtet, dass er sich während der letzten Tage durch den 260 Seiten umfassenden Voranschlag durchgekämpft habe. Der Voranschlag zeige genau das, was er erwartet habe, nämlich, dass alle Vorhaben, über die das ganze Jahr schon gesprochen wurde und die gedanklich vorbereitet wurden, abgebildet seien. Gegen den Voranschlag sei daher von Seiten der FPÖ-Fraktion mit Sicherheit nichts einzuwenden. Eingehen möchte er aber dennoch auf die Erhöhung der Abfallgebühren. Politisch betrachtet, sei eine Gebührenerhöhung verständlicherweise nicht sehr beliebt, in diesem Bereich müsse man aber wirtschaftlich denken. Auch der Prüfungsausschuss habe sich bei der letzten Sitzung mit diesem Thema befasst und habe dabei festgestellt, dass bei der Umstellung des Abfuhrsystems und der Einbeziehung der Biotonnenentleerung ohne zusätzliche Gebühr vielleicht etwas zu optimistisch kalkuliert wurde, sodass heuer von einem Abgang zwischen € 30.000 und € 40.000 auszugehen sein. Ein solcher Abgang wäre dauerhaft nicht zulässig, weshalb eine Gebührenerhöhung unausweichlich sei. Insofern werde die FPÖ-Fraktion auch der Gebührenerhöhung zustimmen.

GV Dr. Glaser möchte noch kurz auf den Abänderungsvorschlag der SPÖ-Fraktion in Bezug auf den Verkaufspreis der Restabfallsäcke eingehen. Eine Nachfrage am Gemeindeamt habe ergeben, dass jährlich etwa 160 Säcke verkauft werden. Bei einer Preisdifferenz von € 2 ergebe sich ein Betrag von € 320. Seitens der ÖVP-Fraktion habe man daher keine Bedenken, den im Voranschlag vorgesehenen Preis von € 12 je Restabfallsack wieder auf den bisherigen Preis von € 10 herabzusetzen. Seitens der ÖVP-Fraktion werde man daher dem Voranschlag, samt den abgeänderten Hebesätzen ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Die Hebesätze bzw. Gemeindeabgaben liegen - wie folgt dargestellt – zur Beschlussfassung vor:

* * * *

Gemeinde Mehrnbach



Gemeindenummer 41214
Bezirk: Ried im Innkreis

Zahl: VA-2023
Betreff: Hebesätze

Mehrnbach, am 15.12.2022

Die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2023

Im Sinne des § 76 Abs. 7 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach in der am 15. Dezember 2022 abgehaltenen Sitzung die Festsetzung folgender Hebesätze der Gemeindesteuern für den Voranschlag 2023 beschlossen hat.

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00 v.H.d. Steuermessbetrag
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,00 v.H.d. Steuermessbetrag
60 l Abfalltonne inkl. Biotonnenentleerung	150,15 € pro Jahr inkl. MwSt.
90 l Abfalltonne inkl. Biotonnenentleerung	225,23 € pro Jahr inkl. MwSt.
120 l Abfalltonne inkl. Biotonnenentleerung	300,30 € pro Jahr inkl. MwSt.
770 l Container inkl. Biotonnenentleerung	1.926,93 € pro Jahr inkl. MwSt.
1100 l Container inkl. Biotonnenentleerung	2.752,75 € pro Jahr inkl. MwSt.
60 l Abfallsack	10,00 € inkl. MwSt.

Angeschlagen: 15.12.2022

Der Bürgermeister:

Abgenommen: 02.01.2023

Georg Stieglmayr

* * * *

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Entwurf des Voranschlages der Gemeinde Mehrnbach für das Finanzjahr 2023 samt Hebesätzen bzw. allen weiteren Beilagen und Nachweisen die Zustimmung mittels Handzeichen erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

2.) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 – 2027 der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan der Gemeinde Mehrnbach ebenfalls erstellt und bei der Finanzausschuss-Sitzung am 06. Dezember 2022 vorgestellt wurde. Insbesondere wird auf die im Zuge der Erläuterung des Voranschlages bereits erwähnten Vorhaben verwiesen. Der Schwerpunkt wurde auf die Sanierung der Volksschule Mehrnbach gelegt.

Die Buchhalterin ergänzt, dass alle ausgewiesenen Projekte über den MEFP-Zeitraum (bis längstens 2027) ausgeglichen und somit ausfinanziert werden.

Das Vorhaben „Volksschule-Generalsanierung“ wird mit Priorität 1 geführt.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem MEFP der Gemeinde Mehrnbach für die Jahre 2023 – 2027 die Zustimmung erteilen. Priorität 1 solle dem Vorhaben „Generalsanierung der Volksschule“ eingeräumt werden. Er ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Vergabe Kassenkredit für das Finanzjahr 2023; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass mehrere Banken zur Legung eines Angebotes für einen Kassenkredit in Höhe von € 400.000 eingeladen wurden. Die Angebotseröffnung fand am 06. Dezember 2022 statt.

Von folgenden Bankinstituten wurden schriftliche Angebote zu nachstehend angeführten Konditionen eingebracht:

Angebotsteller:	Konditionen:	Bemerkungen	Reihung
Raiffeisen Region Ried Bankstelle Mehrnbach 4941 Mehrnbach 1	3-Monats EURIBOR Aufschlag: 0,35% Basis: 1,737% 01.11.2022 Zinssatz: 2,087%	keine	1
Sparkasse Ried – Haag Marktplatz 2 4910 Ried im Innkreis	3-Monats EURIBOR Aufschlag: 0,69% Basis: 1,726% 02.11.2022 Zinssatz: 2,416%	keine	2
Oberbank Zweign. Ried Friedrich-Thurner-Straße 9 4910 Ried im Innkreis	3-Monats EURIBOR Aufschlag: 0,84% Basis: 1,922 % 25.11.2022 Zinssatz: 2,762 % Kontoführung: € 128	keine	3

Der Vorsitzende teilt mit, dass als Bestbieter die Raiffeisenbank Region Ried aus der Ausschreibung hervorgegangen sei und schlägt daher vor, den Kassenkredit an diese Bank zu vergeben.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Vergabe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 an die Raiffeisenbank Region Ried, Bankstelle Mehrnbach zum Basiszinssatz (3-Monats EURIBOR) + Aufschlag von 0,35% (= dzt. 2,087%) die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

4.) Vergabe Kassenkredit für das Finanzjahr 2023 – Konto „Betriebsbaugelände Eitzing-Mehrnbach“; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Aufnahme des Kassenkredites für das Betriebsbaugelände Eitzing-Mehrnbach dieselben Angebote gelten wie für den Kassenkredit der Gemeinde Mehrnbach.

Angebotsteller:	Konditionen:	Bemerkungen	Reihung
Raiffeisen Region Ried Bankstelle Mehrnbach 4941 Mehrnbach 1	3-Monats EURIBOR Aufschlag: 0,35% Basis: 1,737% 01.11.2022 Zinssatz: 2,087%	keine	1
Sparkasse Ried – Haag Marktplatz 2 4910 Ried im Innkreis	3-Monats EURIBOR Aufschlag: 0,69% Basis: 1,726% 02.11.2022 Zinssatz: 2,416%	keine	2
Oberbank Zweign. Ried Friedrich-Thurner-Straße 9 4910 Ried im Innkreis	3-Monats EURIBOR Aufschlag: 0,84% Basis: 1,922 % 25.11.2022 Zinssatz: 2,762 % Kontoführung: € 128	keine	3

Er erinnert daran, dass sich das Konto des Betriebsbaugeländes Eitzing-Mehrnbach bei der Sparkasse Ried-Haag befindet und der Kassenkredit in den letzten Jahren demnach auch bei dieser Bank belassen wurde. Obwohl das genannte Bankinstitut aus der Ausschreibung nur als zweitbesten Bieter hervorgegangen sei, ergehe seinerseits der Vorschlag, den Kassenkredit in Höhe von € 200.000 aus verwaltungsökonomischen Gründen auch heuer wieder an die Sparkasse Ried-Haag zu vergeben.

Der Amtsleiter verweist dazu auf den positiven Kontostand des für das Betriebsbaugelände eingerichteten Finanzierungskontos. Abgesehen von der Entwicklungsphase des Betriebsbaugeländes in den ersten Jahren wurde noch nie ein Kassenkredit in Anspruch genommen. Aus derzeitiger Sicht werde sich auch für das kommende Jahr voraussichtlich hierfür keine Notwendigkeit ergeben.

GV Fery teilt mit, dass aus den Fraktionsunterlagen die Aufnahme eines Kassenkredites in Höhe von € 400.000 zu entnehmen sei. Er erkundigt sich, ob es sowohl für den Kassenkredit der Gemeinde als auch für den Kassenkredit des Betriebsbaugeländes jeweils eine eigene Ausschreibung gegeben habe.

Der Amtsleiter verneint dies und erklärt, dass lediglich eine Ausschreibung für einen Kassenkredit in Höhe von € 400.000 erfolgt sei. Das Ergebnis dieser Ausschreibung werde für die Vergabe beider Kassenkredite herangezogen.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vergabe des Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 an die Sparkasse Ried-Haag, zum Basiszinssatz (3-Monats EURIBOR) + Aufschlag von 0,69% die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 28. November 2022 - Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt den Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Mehrnbach vom 28. November 2022 zur Kenntnis:

* * * *

Prüfungsergebnis

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der heute stattfindenden Sitzung eine Prüfung der Kassa vorgenommen werden soll. Er ersucht die Mitglieder des Ausschusses die Prüfung der Bargeldkasse vorzunehmen. GR Gerald Stockinger und GR Ewald Steinbinder überprüfen anhand der vorliegenden Münzliste den Stand der Bargeldkasse. Der Barkassenbestand beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung € 1.144,01. Die Prüfung der Bargeldkasse hat keine Mängel ergeben.

Es wurden auch die Kassajournale durchgesehen, was keine Beanstandungen ergab. Fragen an den Amtsleiter wurden beantwortet.

Anschließend werden die Kontostände der Girokonten von den einzelnen Bankinstituten überprüft. Diese weisen zum Stichtag folgende Stände auf:

Kontostände zum Stichtag 25.11.2022:

AT06 3445 0000 0271 0515	Girokonto Raika Mehrnbach	346.362,19
AT63 2033 3000 0000 0927	Girokonto Sparkasse Ried	261.779,47
AT02 2033 3000 2502 6667	Profit Card	293.122,62
AT84 2033 3000 0004 1095	BBG „Mehrnbach-Eitzing“	55.142,88
00088-31380	Wertpapierdepot Sparkasse	395.582,88
	Bankomat	0
	Handkasse (28.11.2022)	1.144,01
	GESAMTSUMME:	1.353.134,05

Wie bei der Sitzung am 09.06.2022 beschlossen wurde, findet die nächste Kassenprüfung erst wieder bei der Sitzung im 2. Quartal 2023 statt, da sich die Umsatzsummen der Kassa nicht wesentlich zum letzten Mal verändert haben.

Da keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende beim Amtsleiter für dessen Erläuterungen und kommt anschließend zum nächsten Tagesordnungspunkt.

1.) Bericht über Außergewöhnliches im 4. Quartal mit kurzer Darstellung der Prüfung NVA 2022

Die Buchhalterin gibt einen kurzen Einblick und stellt fest, dass das Hauptaugenmerk im 4. Quartal auf dem VA 2023 liegt, bei dem die Arbeiten im vollen Gange sind um zum Kundmachungszeitpunkt am 7.12.2022 fertig zu sein.

Der Prüfbericht über den NVA 2022 wurde bereits in der GR-Sitzung am 10.11.2022 besprochen und zur Kenntnis genommen.

Es wurde von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die Abfallbeseitigung einen Abgang von € 11.600,- aufweist und keine Bezuschussung durch die Gemeinde zu erfolgen hat, sondern auszahlungsdeckend zu führen ist.

Bei den Wasser-Anschlussgebühren und den Infrastrukturbeiträgen wurde die Auszahlung in der operativen Gebarung vergessen zu budgetieren, dies wird im Rechnungsabschluss richtiggestellt.

In Zukunft muss bei den Betriebsüberschüssen die Überdeckung und der „innere Zusammenhang“ im Sitzungsprotokoll oder im Vorbericht begründet und festgehalten werden.

Die Kontierungshinweise werden beim Voranschlag berücksichtigt und geändert, die beanstandeten Punkte werden im Rechnungsabschluss 2022 bereinigt.

Zur Aussage, dass die Finanzlage der Gemeinde angespannt bleibt, handelt es sich um eine allgemeine Bemerkung der Aufsichtsbehörde, da es bei allen Gemeinden eher angespannt ist und durch die hohen Energiekosten auch nicht einfacher wird und es auch die Gemeinde Mehrnbach zu spüren bekommen wird.

Der Amtsleiter erläutert noch die laufenden und abgeschlossenen Vorhaben, die im 4. Quartal laufen.

Die Auflösung der VFI wurde auch aufgelöst und die restlichen Abschlussarbeiten werden noch bis Jahresende erledigt.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Buchhalterin und dem Amtsleiter für diesen Bericht.

2.) Müll-, Kanal- und Wassergebühren

Der Amtsleiter berichtet, dass bei den Müllgebühren nach derzeitiger Aussicht auf die Gesamtkosten im laufenden Finanzjahr ein Abgang von ca. € 35.000,- besteht. Um eine etwaige Gebührenerhöhung zu rechtfertigen wird eine aktuelle Aufstellung der Abfallbehälter (Biotonne und Restabfall) vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass für einen kostendeckenden Betrieb die derzeit bestehende Abfallgebühr (€ 8,50 + 10% USt) auf zumindest € 11,- + 10% USt. erhöht werden müsste. Eine derzeitige Kostenaufstellung wurde vorgelegt.

160 Stück Müllsäcke wurden bisher im heurigen Jahr verkauft.

In den letzten Jahren war ein Verlust von ca € 15.000,- und daher stellt der Prüfungsausschuss fest, dass mit € 12,- brutto je Entleerung gerechnet werden muss, damit man kostendeckend wird.

Es wird ein entsprechender Vorschlag an den Gemeinderat gemacht.

Bei der Wasserversorgung wurde der Hoch- und Tiefbehälter neu saniert.

Die Kalkulationen der letzten Jahre sind ziemlich stabil und die Wasser- und Kanalgebühren werden im nächsten Jahr nicht erhöht. Durch die Gebühren sind die laufenden Kosten und Sanierungen gedeckt und gesichert.

Eine Gebührenkalkulation für Kanal und Wasser muss im Zuge des Voranschlages gemacht und an die Aufsichtsbehörde eingereicht werden, diese ist mit dem Voranschlag in Bearbeitung.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für diesen Bericht.

3.) Öffentliche Beleuchtung – Kosten, Umbau, Abschaltung

Der Amtsleiter berichtet, dass in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2022 beschlossen wurde, die Straßenbeleuchtungen in der Zeit von 23.00 – 5.00 Uhr zur Gänze auszuschalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Ortsdurchfahrt Mehrnbach (B141 Rieder Straße) und der Kreisverkehr Aubachberg. Um dies zu ermöglichen sollen hierbei astronomische Zeitschaltuhren in die Steuerkästen eingebaut werden. Konkret wurde mit der Energie Ried bereits gesprochen, dass die Schaltuhren voraussichtlich diese Woche geliefert werden. Der Einbau erfolgt nach derzeitiger Auskunft der Energie Ried im Dezember 2022 bzw. Jänner 2023.

Die dafür anfallenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet (geschätzt ca. € 4.000,- - 5.000,-) dadurch müssen sich aber die Stromkosten merklich reduzieren.

Umbau auf LED ist aufgrund der Materiallieferschwierigkeiten im Moment nicht sofort möglich.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für diesen Bericht.

4.) Allfälliges

Der Termin für die nächste Sitzung wird rechtzeitig per Mail bekanntgegeben.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:15 Uhr.

* * * *

Der Vorsitzende ersucht GR KommR. Kittl in seiner Funktion als Obmann des Prüfungsausschusses um eine kurze Erläuterung.

GR KommR. Kittl berichtet allgemein über den beabsichtigten Prüfplan des Prüfungsausschusses. Neben einer zweimaligen Kassen- und Belegprüfung pro Jahr und einem Bericht über Außergewöhnliches in jedem Quartal wolle man sich zusätzlich bei jeder Prüfungsausschusssitzung mindestens einem bestimmten Thema widmen. So habe man sich bei der letzten Sitzung insbesondere mit den Gebührenordnungen befasst. Darüber hinaus habe man sich anlässlich der Diskussionen bei der letzten GR-Sitzung über die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung auch mit den durch den Umbau anfallenden Kosten und den infolgedessen erzielbaren Einsparungen beschäftigt. So kämpfe man sich Schritt für Schritt durch die verschiedenen Bereiche, um festzustellen, dass in der Gemeinde eine ordentliche Gebarungsführung erfolgt. Deutlich werde dadurch, wie intensiv die Arbeit am Gemeindeamt ist. Positiv hervorgehoben wird das profunde Wissen des Amtsleiters und der Buchhaltung über die Gemeinde. Bei dieser Gelegenheit möchte er sich auch bei den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses sehr herzlich für die intensive Mitarbeit bedanken.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.11.2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

6.) Nachbesetzung Prüfungsausschuss der Gemeinde Mehrnbach - Ersatzmitglied

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass Herr Müller August, welcher für die FPÖ-Fraktion im Prüfungsausschuss als Ersatzmitglied vertreten war, seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt habe und insofern eine Nachbesetzung erforderlich sei. Seitens der FPÖ-Fraktion wurde diesbezüglich ein von der absoluten Mehrheit der FPÖ-Fraktion unterfertigter Wahlvorschlag eingebracht.

Als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss vorgeschlagen wird: GR Rudolf Gruber

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion dem Wahlvorschlag mittels Erheben der Hand die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.)FPÖ-Fraktion; Antrag nach § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung; „Antrag auf Befreiung von der Hundeabgabe bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim“; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt den seitens der FPÖ-Fraktion mit 01.12.2022 eingebrachten Antrag zur Kenntnis:

* * * *

A N T R A G

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Mehrnbach beantragt gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO die Aufnahme nachstehenden Gegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates:

Befreiung von der Hundeabgabe bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim

Die Haltung von Tieren erfordert von den Besitzern viel Zeit, Geduld und Geld. Leider unterschätzen das immer noch zu viele Menschen und geben ihr Tier ins Tierheim ab, weil sie überfordert sind. Außerordentliche Lagen, wie die Corona-Pandemie oder die aktuelle Teuerungswelle, haben diese Situation noch verschärft. Dies führt dazu, dass der Bedarf und die Ausgaben der Tierheime massiv gestiegen und die verfügbaren Kapazitäten schnell ausgeschöpft sind. Die traurige Folge: Die Tierheime platzen aus allen Nähten.

Angesichts der sich rasant verschärfenden wirtschaftlichen Krise, wäre es jetzt wichtig, dass Mehrnbach nach Vorbild der Städte Linz und Wels, die Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim mit einer Aufhebung der Hundeabgabe für die ersten drei Jahre unterstützt. Die Maßnahme würde zur Verringerung von Tierleid, der Entlastung der Tierheime und schließlich auch zu einer finanziellen Entlastung der Hundehalter führen.

Wir ersuchen um Aufnahme in die Tagesordnung und um Zustimmung.

Für die Fraktion der FPÖ:

* * * *

Der Vorsitzende ersucht GV Zeilinger als Obmann der FPÖ-Fraktion um eine kurze Erläuterung bzw. nimmt er vorweg, dass allenfalls eine Abänderung des Antrages vorgesehen sei.

GV Zeiliger teilt mit, dass in dieser Angelegenheit dankenswerterweise seitens der Gemeinde noch vor Beschlussfassung im Gemeinderat eine Rechtsauskunft vom Gemeindebund eingeholt wurde. Diese Rechtsauskunft besagt, dass die Festlegung einer Ausnahme bzw. Ermäßigung für Hunde aus Tierheimen mittels Hundeabgabeverordnung aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht zulässig sei. Er meint zwar, dass der Gemeindebund hier nicht rechtgebend, sondern allenfalls beratend sei und in Statutarstädten eine Befreiung von der Hundeabgabe auch möglich sei. Im Zweifelsfalle solle ein

rechtswidriger Beschluss aber jedenfalls vermieden werden. Auch wenn es hier um keine großen Beträge gegangen wäre (die Hundeabgabe wurden mit € 40 pro Jahr festgesetzt), wäre damit doch ein wichtiges Zeichen gegenüber den Tierheimen gesetzt worden. Insbesondere durch den Anstieg der Lebenshaltungskosten könnten sich viele Hundebesitzer die Haltung finanziell nicht mehr leisten, sodass die Kapazitäten der Tierheime an ihre Grenzen gestoßen seien. Die Befreiung von der Hundeabgabe hätte daher ein Anreiz sein sollen, dass Hunde vermehrt auch wieder aus Tierheimen geholt werden. Um die Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim dennoch zu forcieren, möchte er den von der FPÖ-Fraktion eingebrachten **Antrag insofern abändern, als dass nicht mehr die Hundesteuer für die ersten drei Jahre auf „Null“ reduziert werde, sondern, dass anstatt dessen seitens der Gemeinde beispielsweise Gutscheine für Hundefutter bei Geschäften für Tierbedarf ausgehändigt werden.** Mit dieser Maßnahme würde man das Problem umgehen, die Hundeabgabe auf „Null“ zu senken und es würde dennoch ein Zeichen gegenüber den Tierheimen gesetzt und eine Unterstützung an die betroffenen Hundehalter geleistet werden.

GV Dr. Glaser erklärt, dass eine solche Maßnahme verwaltungsmäßig nicht vertretbar sei. Er macht auf den Aufwand aufmerksam, der durch die Gutscheinausstellung, die Kontrolle, ob der Hund tatsächlich aus einem Tierheim stammt und die dreijährige Evidenzhaltung entstehen würde. Stelle man diesen Verwaltungsaufwand in eine Beziehung zu einer Einsparung von jährlich € 40 an Fütterungskosten, sei dies absolut unverhältnismäßig und bewirke schlicht und ergreifend keine Entlastung der Tierheime. Die Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim erfolge überwiegend aus emotionalen Gründen und nicht aufgrund einer Befreiung von der Hundeabgabe. Aus diesem Grund habe man sich bereits bei der Fraktionssitzung darauf geeinigt, der Variante „Befreiung von der Hundeabgabe“ nicht zuzustimmen, welche im Übrigen ohnehin nicht zulässig gewesen wäre. Aber auch der heute eingebrachte Alternativvorschlag sei – unter Berücksichtigung des daraus resultierenden Verwaltungsaufwandes für die Gemeinde - für die ÖVP-Fraktion nicht zufriedenstellend, sodass auch dazu keine Zustimmung erfolgen werde.

GV Fery schließt sich den Worten von GV Dr. Glaser an. Auch seitens der SPÖ-Fraktion vertrete man die Meinung, dass die genannten Maßnahmen das „Kraut nicht fett“ machten. Während man bei der letzten GR-Sitzung dem Antrag der FPÖ-Fraktion betreffend Aufstellung eines Windelcontainers noch zugestimmt habe, weil für manche Familien daraus doch ein Nutzen erwachsen wäre, obwohl zahlreiche Argumente auch dagegen gesprochen hätten, sei man an der Sinnhaftigkeit des heutigen Antrages letztlich gescheitert. Auch seitens der SPÖ-Fraktion werde dem Antrag der FPÖ-Fraktion heute die Zustimmung nicht erteilt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem von GV Zeilinger formulierten Antrag, wonach Hundebesitzer bei Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim Gutscheine im Wert von € 40 zur Einlösung in Geschäften für Tierbedarf, erhalten sollen, die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Die gesamte FPÖ-Fraktion (7 Mitglieder) stimmt im Sinne des Antrages.

Die gesamte ÖVP-Fraktion (14 Mitglieder) sowie die gesamte SPÖ-Fraktion (4 Mitglieder) stimmen gegen den Antrag.

Der Antrag ist somit mehrheitlich abgelehnt.

8.) Heimgebührenordnung für das Seniorenwohnheim für das Finanzjahr 2023; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bemerkt, dass der Inhalt der Heimgebührenordnung grundsätzlich unverändert übernommen wurde. Unumgänglich war allerdings eine Anpassung der Heimentgelte bzw. der Gebühren für die Ausspeisung des Personals, externer Personen und anderer Einrichtungen:

Die Heimentgelte haben sich - wie nachstehend dargestellt – erhöht:

Einzelzimmer	täglich	von Euro 109,00	o. MWSt. auf	Euro 125,00	o. MWSt.
Zweibettzimmer	täglich	von Euro 103,00	o. MWSt. auf	Euro 118,00	o. MWSt.

GV Fery ergänzt, dass die Erhöhung 14,68% beim Einzelzimmer bzw. 14,56 % beim Zweibettzimmer beträgt.

Erwähnt wird außerdem die Anhebung der Gebühr für die Ausspeisung an externe Personen (Mittagessen: € 6,50) bzw. für Kindergarten und Hort auf € 3,25.

Der Amtsleiter betont, dass es sich bei den Gebühren für das Mittagessen für Kindergarten und Hort um den günstigsten Tarif in der gesamten Region handelt.

GV Zeilinger merkt an, dass er es gut fände, wenn den Fraktionen die Vorjahrespreise zu Vergleichszwecken zur Verfügung gestellt würden. Dies wurde bereits des Öfteren angeregt, er möchte einmal mehr eindringlich darum ersuchen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird nachstehender Entwurf der Heimgebührenordnung zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Heimgebührenordnung

für das Jahr 2023

§ 1

Grundlagen

1. *Die Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt im Seniorenwohnheim Mehrnbach ergibt sich aus dem mit dem Bewohner, oder dessen gesetzlichen Vertreter, abgeschlossenen Heimvertrag unter Einhaltung aller bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen. Die Rechte, Pflichten und Leistungen werden im Heimvertrag (Mustervertrag des Bundes) geregelt und aufgezählt. Die Kosten für diese Leistungen werden in dieser Gebührenordnung und in den Gesetzen des Landes und Bundes oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen geregelt.*
2. *Bei Inanspruchnahme eines Wohn- und Betreuungsplatzes ist von dem Bewohner oder dessen juristischer Vertretung, allenfalls auch von einem Sozialhilfeträger, ein Heimentgelt (Grundentgelt = Hotelleistung) zu leisten.*
3. *Einrichtungsgegenstände und eingebrachte persönliche Wäsche müssen nach Absprache mit der Geschäftsleitung vom Heimbewohner oder dessen Rechtsvertreter gekennzeichnet werden. Für eingebrachte Wäsche, Bargeld und sonstiger Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.*
4. *Bei Anfall von Pflege- und Betreuungsleistungen (= Pflegeleistungen) ist nach den Richtlinien der Bundes- oder Landesgesetzen zusätzlich ein Betreuungs- oder Pflegezuschlag zu entrichten.*
5. *Die Heim- und Pflegeentgelte unterliegen einer 10%igen Mehrwertsteuerpflicht.*
6. *Im Allgemeinen gelten die Regelungen des vorliegenden Heimvertrages.*
7. *Rechtsgrundlagen: HVO, KSchG, SHG, BPGG, Heim-AufG, GUKG, ABGB*
8. *Eine Aufnahme in das SWH Mehrnbach ist nur mit Zusage bzw. Bescheid der zuständigen Sozialhilfeverbände möglich.*

§ 2

Leistungsbeschreibung

Das Heimentgelt beinhaltet die Zimmer- (Grundkosten) und Verpflegungskosten.

1. Zimmerkosten beinhalten:

1. Ein- oder Zweibettzimmer mit Vorraum und Nasszelle (Dusche, WC, WB)
2. Fernsehanschluss mit ca. 150 landesüblichen Programmen
3. Telefonanschluss – Verrechnung mit dem jeweiligen Telefonanbieter
4. Kleinkühlschrank im Vorraum der Wohnung zur Eigennutzung
5. Nutzung der Gemeinschaftsräume, Physiotherapieraum, Garten, Lifte, Pflegebäder, Allgemeine WC-Anlagen.

- die regelmäßige Reinigung der Wohnung/des Zimmers an Werktagen
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen und Seife im haushaltsüblichen Ausmaß
- Reinigung der persönlichen Wäsche (ausgenommen Wollsachen und Kleidungsstücke, die nur über Handwäsche zu reinigen sind)
- Geringfügige Instandsetzungen der persönlichen Wäsche (Knöpfe, Druckerl)
- Vermittlung der seelsorgerischen Betreuung
- Bereitschaftsdienst von Pflegepersonal (Notruf rund um die Uhr)
- Organisation von geselligen und kulturellen Veranstaltungen
- Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld
- Vermittlung ärztlich verordneter und kassenbewilligter Therapeuten
- Vermittlung von Fußpflege/Friseur
- Haftpflichtversicherung außerhalb des Heimes

2. Verpflegskosten beinhalten:

1. Frühstück nach landesüblicher Art mit Tee, Kaffee, Kakao, Milch usw.
 2. Mittagessen, ausgerichtet nach den Bedürfnissen der Bewohner
 3. Abendessen und Zwischenmahlzeiten (Zwischenmahlzeit auf ärztl. Anordnung)
- Zum Mittagessen werden täglich warme Speisen serviert
 - Abendessen abwechselnd warme und kalte Speisen (Jahreszeit bedingt)
 - Diät und Schonkost auf ärztliche Anordnung

Anmerkung: Nicht beinhaltet sind Astronauten-, Sonden- oder sonstige spezielle Nahrungen, die im privaten Bereich von einen Sozialversicherungsträger oder einer Krankenkasse zu tragen sind. Ein Abzug oder eine Reduktion des Lebensmitteleinsatzes (Verpflegskosten) ist bei Sondenernährung nicht gegeben. Anfallende Rezeptgebühr derselben werden vom SWH übernommen.

§ 3

Entgelte

- 1. Bei Inanspruchnahme eines Wohnplatzes ist für jeden Kalendertag ein Heimentgelt bestehend aus Zimmer- und Verpflegskosten oder eine Bettenfreihalteentgelt zu entrichten.*
- 2. Ein Aufenthaltstag beginnt mit 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.*
- 3. Zu- und Abgangstage sind als volle Aufenthaltstage zu werten, ebenso die Tage des Beginns und Ende einer Abwesenheit, wenn auch nur eine Mahlzeit verabreicht wird.*
- 4. Für dauernde Betreuungs- oder Pflegeleistungen, die im Heimentgelt nicht beinhaltet sind, wird nach den rechtlichen Bestimmungen in den Pflegegeldgesetzen ein entsprechender Betreuungs- oder Pflegezuschlag verrechnet.*
- 5. Bei vorübergehenden, einfachen Betreuungsleistungen wird ein Betreuungszuschlag in Rechnung gestellt, sofern diese Leistungen nicht bereits durch einen verrechneten Pflegezuschlag abgedeckt werden.*
- 6. Sonderleistungen, die im Standardangebot oder bei den Pflege- und Betreuungskosten nicht erfasst sind, werden von den Lieferanten oder Dienstleistern direkt mit dem Bewohner verrechnet. Sonderleistungen des Heimes werden über die monatliche Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.*

§ 4

Abwesenheit

Für die Dauer eines Krankenhaus- bzw. Kuraufenthaltes, oder einer gemeldeten vorübergehenden Abwesenheit eines Heimbewohners, ergeben sich unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 folgende Änderungen der Gebühren:

- 1. Die Heimentgelte (Zimmer- und Verpflegungskosten) sind vom Bewohner des Seniorenwohnheimes (oder SHV) weiter zu bezahlen, wobei ab dem vierten Tage der gemeldeten vorübergehenden Abwesenheit, die Verpflegskosten in Abzug zu bringen sind.*
- 2. Für volle Tage einer gemeldeten Abwesenheit wird ab dem ersten folgenden Tag ein allfälliger Betreuungszuschlag ruhend gestellt.*
- 3. Bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt, wo ein Sozialversicherungsträger oder der Bund für die Kosten der Pflege in der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt und Pflegegeldzahlungen eingestellt werden, wird nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen des Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetzes der Pflegezuschlag bis zum Tage des Wiedereintrittes ins Heim ruhend gestellt.*

§ 5

Vorschreibungsgrundlagen

1. *Der Heimbewohner bzw. deren gesetzlichen Vertreter, Kinder oder Anverwandte sind verpflichtet, alle für die Vorschreibung und Hereinbringung der im Rahmen dieser Gebührenordnung festgesetzten finanziellen Leistungen notwendigen Daten, ohne Aufforderung bekanntzugeben. Falls erforderlich ist dies durch geeignete Urkunden und Bescheide nachzuweisen.*
2. *Sämtliche Änderungen, soweit sie sich auf die Höhe und Art der Vorschreibung und der damit verbundenen finanziellen Leistungen auswirken, sind der Heimleitung bekanntzugeben. Die unverzügliche Bekanntgabe obliegt dem Heimbewohner, deren gesetzlichem Vertreter oder Kindern und Anverwandten.*

§ 6

Zimmer- bzw. Bettenfreihaltegebühr

1. *Bei vorübergehender Abwesenheit wird nach § 4 Abs. 1 nur eine Zimmer- bzw. Bettenfreihaltegebühr ab dem vierten Tag der gemeldeten Abwesenheit verrechnet.*
2. *Bei Inanspruchnahme eines Heimplatzes ist ab dem vereinbarten Eintrittsdatum bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohn- und Pflegeplatzes das Bettenfreihalteentgelt (Zimmerkosten) für das entsprechende Zimmer zu verrechnen. Diese Gebühr wird jeweils zum Monatsletzten in Rechnung gestellt und ist vom Wohn- bzw. Pflegeplatzbewerber oder dessen gesetzlichen Vertreter laut Vorschreibung zu überweisen. Eine Rückforderung der Bettenfreihaltegebühr bei Nichtinanspruchnahme des Heimplatzes ist nicht möglich.*
3. *Bei Abgang, Kündigung oder Tod eines Heimbewohners, ist bei nicht zeitgerechter Räumung eines Zimmers das Bettenfreihalteentgelt durch den Heimbewohner oder deren gesetzlichen Vertreter bzw. durch die Erblassempfänger zu entrichten. Dieses Entgelt ist ab dem ersten Tag für jene Zeit zu verrechnen, in welcher der Heimträger über den betreffenden Heimplatz (bis zur endgültigen Freigabe) nicht verfügen kann. Als zeitgerechte Räumung eines Zimmers wird eine Frist von zwei Tagen eingeräumt.*

§ 7

Entgelte für Wohnung, Verpflegung, Betreuung und Pflege

1. Heimentgelt

Das Heimentgelt beinhaltet die Verpflegskosten, sowie die allgemeinen Grundleistungen für die Wohnung und der damit verbundenen Leistungen laut § 2 dieser Gebührenordnung.

<i>Einzelzimmer</i>	<i>täglich</i>	<i>Euro</i>	<i>125,00</i>	<i>o.MWSt</i>
<i>Zweibettzimmer</i>	<i>täglich</i>	<i>Euro</i>	<i>118,00</i>	<i>o.MWSt</i>
<i>Kurzzeitpflegezuschlag</i>	<i>täglich</i>	<i>Euro</i>	<i>10,00</i>	<i>o.MWSt</i>

2. Betreuungszuschlag

Für vorübergehende, außerordentliche, pflegerische Leistungen wird ab dem ersten Tag dieser Leistungen ein Betreuungszuschlag in Rechnung gestellt. Vorübergehende, außerordentliche, pflegerische Leistungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein Heimbewohner vorübergehend infolge Krankheit oder allgemeiner Schwäche nicht an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten im Speisesaal teilnehmen kann, sofern diese Leistungen nicht bereits durch einen Pflegezuschlag gedeckt werden. Der Betreuungszuschlag ist eine Tagesgebühr und wird nur soweit als notwendig verrechnet.

<i>Betreuungszuschlag</i>	<i>täglich</i>	<i>Euro</i>	<i>12,00</i>	<i>o.MWSt</i>
---------------------------	----------------	-------------	--------------	---------------

3. Pflegezuschläge

- a) Neben dem Heimentgelt für die Wohnung (Grundversorgung) ist ein Pflegezuschlag je nach Einstufung zu entrichten. Grundlage und Höhe für den zu entrichtenden Pflegezuschlag ist eine Einstufung des Heimbewohners nach den Pflegegeldgesetzen des Bundes und der Länder oder nach einer sonstigen gleichartigen Vorschrift.*
- b) Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit einer vorübergehenden Abwesenheit ruhend zu stellen, soweit das Pflegegeld aus gesetzlichen Gründen ohnedies während dieser Zeit nicht bereits ruht.*
- c) Bei Zu- und Abgangsmonaten, oder bei vorübergehendem Ruhen des Pflegegeldes wird der Pflegezuschlag mit einem Dreißigstel des gesetzlichen monatlichen Pflegegeldbetrages oder einer gleichartigen Leistung für die Tage der Anwesenheit errechnet.*

§ 8

Kosten für Inkontinenzmittel

Die Deckung der laufenden Inkontinenzkosten für die Heimbewohner (Einlagen, Windel, Netzhosen udgl.) erfolgt über bestehende Verträge mit den Krankenversicherungen zu 50 % der Tageskosten mit maximal Euro 0,51 pro Tag und Person. Die Restkosten sind in der Heimgebühr beinhaltet. Bei Entfall des 50%igen Ersatzes durch die gesetzlichen Krankenkassen ist dieser ab dem Tag des Ersatzverlustes der Heimgebühr aufzurechnen.

Inkontinente Bewohner, die dieser Regelung nicht unterliegen und Inkontinenzmittel auch in Natura nicht erhalten, oder Personen die keine Krankenversicherung aufweisen, wird der Ersatzkostenanteil von täglich Euro 0,51 verrechnet.

Inkontinente Kurzzeitbewohner sind in den Verträgen mit den Kassen als auch in den Deckungsrechnungen nicht berücksichtigt. Für den Aufenthalt eines Bewohners in der Kurzzeitpflege sind daher, die von der Kasse nicht ersetzten täglichen Ersatzkostenanteile im Kurzzeitpflegezuschlag eingerechnet.

Naturalbeistellungen von Inkontinenz- und Versorgungsmitteln durch Bewohner oder Angehörige für einen Kurzaufenthalt sind nicht möglich.

§ 9

Verrechnung von Vor- Ersatz- und Sonderleistungen

- 1. Erbrachte Leistungen, die nicht im Grundangebot enthalten sind, aber für Einzelpersonen erbracht werden müssen (z.B. Reparatur von privaten Geräten, Wäsche Ein- und Ankauf, Kranken- und Arzttransporte, Postdienste, Vorleistungen für Rezeptgebühren usw.) werden nach dem tatsächlichem Aufwand in einer gesonderten monatlichen Abrechnung über Einzugsermächtigung oder Zahlschein verrechnet.*
- 2. Gebühren für den Betrieb eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes sind im Heimentgelt berücksichtigt.*
- 3. Fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen des Seniorenwohnheimes durch einen Bewohner, werden nach tatsächlichem Aufwand der Instandsetzung verrechnet.*

§ 10

Einbringung der Entgelte

1. *Die, nach den jeweils geltenden Heimentgelten durch die Heimleitung errechneten Kosten, sind monatlich jeweils am Monatsende abzurechnen und bei den Selbstzahlern durch die Amtskasse vom Pensionskonto der Bewohner mittels Einzugsermächtigung einzuziehen.*

Lediglich bei Neuaufnahmen als Übergangsfrist, oder bei Todesfällen bedingt durch die Löschung der Einzugsermächtigung, wird von der Geschäftsleitung eine Rechnung mit Zahlschein an die laut Heimvertrag zuständigen Personen übermittelt.

Für Bewohner, die Leistungen aus der Sozialhilfe beziehen, wird die Rechnung monatlich für den jeweiligen Verband von der Geschäftsleitung erstellt und übermittelt.

2. *Bei Heimbewohnern, deren Kosten für den Heimaufenthalt nur teilweise aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden, wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger oder sonstigen Zahlungsverpflichteten, für den jeweiligen Aufenthaltsmonat auszubehaltende Geldleistung zum teilweisen Ersatz herangezogen.*

§ 11

Ausfallsicherstellung der Heim- und Pflegekosten

Bei Selbstzahlern, also bei jenen Heimbewohnern, die ohne Unterstützung aus der Sozialhilfe mit eigenem Einkommen und Vermögen nach dem O.Ö. Sozialhilfegesetz die Heim- und Pflegeentgelte decken können, ist eine Sicherstellung der offenen Kosten (meist Sterbemonat) erforderlich.

Sicherstellungsart

1. *Eine schriftliche Erklärung von Kindern, Anverwandten oder Rechtsvertretern des Heimbewohners, die eine uneingeschränkte Übernahme der offenen Kosten im Falle eines Austrittes oder des Ablebens beinhaltet.*
2. *Auf Hinterlegung einer Kautions- oder eines Bankhaftbriefes wird verzichtet.*

§ 12

Kündigung Heimaufenthalt

Der Austritt eines Heimbewohners aus dem Seniorenwohnheim Mehrnbach ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ohne Angaben von Gründen jederzeit möglich. Die Kündigung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Zimmerentgelt für 28 Tage ab Einlangen der Kündigung in voller Höhe weiter verrechnet.

Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen des Heimvertrages.

§ 13

Schlussbestimmung

Die Heimgebührenordnung, für das Seniorenwohnheim der Gemeinde Mehrnbach, tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

➤ *Anhang A:*

*Kostensätze für Ausspeisung im SWH an Personal und externe Personen
Kostensätze für bereitgestellte Speisen (Mittagessen) an andere Einrichtungen*

Anhang A

Die Gebühren für die im SWH durchgeführte Ausspeisung an das heimeigene Personal und an externe Personen, sind an die Kalkulation aus der Kosten/Leistungsrechnung des Landes O.Ö. gebunden.

Für die Ausspeisung an externe Personen, oder Bereitstellung an andere Einrichtungen ist nur Mittagessen vorgesehen und wird mit einem Verrechnungssatz von 50 % des wertgleichen Tageskostensatzes verrechnet.

Gebühren Ausspeisung Personal

(Selbstbedienung Schöpfsystem)

<i>Frühstück</i>	<i>Euro 2,20</i>	<i>inkl. MWST</i>
<i>Mittagessen</i>	<i>Euro 4,00</i>	<i>inkl. MWST</i>
<i>Abendessen</i>	<i>Euro 2,20</i>	<i>Inkl. MWST</i>

Gebühren Ausspeisung an externe Personen

(Servicesystem)

<i>Frühstück</i>	<i>(wertgleicher Tagessatz 0,20)</i>	<i>Euro 2,60</i>	<i>inkl. MWST</i>
<i>Mittagessen</i>	<i>(wertgleicher Tagessatz 0,5)</i>	<i>Euro 6,50</i>	<i>inkl. MWST</i>
<i>Abendessen</i>	<i>(wertgleicher Tagessatz 0,30)</i>	<i>Euro 3,90</i>	<i>inkl. MWST</i>

Gebühren für bereitgestellte Speisen an andere Einrichtungen

(Systembereitstellung nach HaccP)

<i>Mittagessen (wertgleicher Tagessatz)</i>	<i>Euro 6,50</i>	<i>inkl. MWST</i>
<i>(=Kindergarten und Hort mit Rechenfaktor ½ = € 3,25)</i>		

* * * *

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorangeführten Entwurf der Heimgebührenordnung 2023 die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Heimordnung für das Seniorenwohnheim Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass eine geringfügige Anpassung der Heimordnung notwendig war. Diese bezieht sich insbesondere auf die Zugangszeiten ins Haus, die nunmehr mit 22:00 bis 06:00 festgesetzt wurden.

GV Zeilinger bemängelt einmal mehr, dass der vorgelegte Verordnungsentwurf nur die abgeänderte Fassung beinhaltet, nicht aber den Wortlaut der bisher rechtswirksamen Verordnung und die Änderung daher schwer nachvollziehbar sei.

Der Amtsleiter erklärt, dass die Abänderung der Heimordnung aufgrund einer Anordnung der Heimaufsicht erforderlich wurde, die dem Seniorenwohnheim Mehrnbach vor wenigen Wochen einen unangemeldeten Besuch abstattete. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf Punkt 9. (Nachtruhe / Zugang zum Haus).

Nachstehender Entwurf der Heimordnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

HEIMORDNUNG

für das

Seniorenwohnheim Mehrnbach 4941 Mehrnbach, Mehrnbach 43

1. Ihr Einzug im SWH Mehrnbach

Im Seniorenwohnheim Mehrnbach bieten wir stationäre Langzeitpflege und stationäre Kurzzeitpflege an. Wir versorgen insgesamt 79 Bewohner in drei Wohnbereichen. Wir führen unsere Bewohner bereits vor dem Einzug bei uns sehr gerne durch unser Haus, damit Sie sich auch räumlich ein Bild machen können. Die endgültige Zuteilung eines Zimmers erfolgt durch die Heim- und Pflegedienstleitung in Absprache mit Ihnen und in Abhängigkeit der freien Bettenverfügbarkeit.

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen muss zwischen Ihnen und der Gemeinde Mehrnbach als Rechtsträger des Hauses, vor ihrem Einzug in unser Haus ein schriftlicher Heimvertrag abgeschlossen werden. Dieser regelt die beiderseitigen Rechte und Pflichten als auch die Leistungen die wir anbieten. Darüber hinaus sind im Heimvertrag die Kosten welche in der Heimgebührenordnung durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt sind, ersichtlich.

2. Ausstattung der Wohnungen

In unserem Haus befinden sich insgesamt 73 Einzel- und 3 Zweibettzimmer. Alle Zimmer sind mit einem modernen höhenverstellbaren Pflegebett, einer barrierefreien Nasszelle mit Dusche, WC und Waschbecken ausgestattet und entsprechen der OÖ. Heimverordnung.

Unsere Mitarbeiter sehen das Zimmer des Bewohners als deren Wohnung, achten auf dessen Privatsphäre und respektieren die Rückzugsmöglichkeit für den Bewohner. Die Zimmer können durch Sie gerne mit eigenen Einrichtungsgegenständen, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, in Absprache mit der Heimleitung möbliert werden. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Einbringen und Verwahren von gefährlichen Stoffen und Waffen aller Art verboten ist.

In jedem Zimmer ist ein Fernsehanschluss (SAT-TV) sowie Internetanbindung über WLAN vorhanden. Auch ein privater Telefonanschluss ist in jedem Zimmer möglich. Wir unterstützen Sie gerne in der Anmeldung Ihres Telefonanschlusses. Wenden Sie sich dazu bitte jederzeit an die Mitarbeiter der Pflege oder die Heim- und Pflegedienstleitung.

3. Zimmerwechsel, Umzug innerhalb des Hauses in einen anderen Wohnbereich

Für die Zeit Ihres Aufenthaltes bei uns ist Ihnen ein Pflege- und Betreuungsplatz gesichert. Sollten Sie sich in Ihrem Zimmer nicht wohlfühlen oder Sie möchten mit einem anderen Mitbewohner das Zimmer teilen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Pflege, oder an die Heim- und Pflegedienstleitung. Wir werden uns bemühen, Ihren Wünschen zu entsprechen.

Ebenso kann es von Seiten des SWH Mehrnbach erforderlich sein, Sie in ein anderes Zimmer zu verlegen. Dies wird jedoch nur nach Rücksprache mit Ihnen bzw. Ihrer Vertrauensperson geschehen.

4. Ärztliche Betreuung, Medikamente/Arzneien

Im SWH Mehrnbach haben Sie eine freie Arztwahl. Sehr herzlich sind Ihr Hausarzt, Ihr vertrauter Arzt für Allgemeinmedizin und Ihr Facharzt bei uns im Haus willkommen. Wir können Sie auch gerne bei der Arztwahl unterstützen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass von unserem Pflegepersonal nur ärztlich verordnete Medikamente (Tabletten, Salben, Cremes, Tropfen, etc.) verabreicht werden dürfen. Für Medikamente und Arzneien die ohne ärztliche Verordnung und ohne Wissen unserer Mitarbeiter eingebracht werden, können wir leider keine Verantwortung und Hilfestellung übernehmen.

5. Speisen und Getränke

Bei dem Speisenangebot für unsere Bewohner legen wir großen Wert auf eine ausgewogene und den jeweiligen Bedürfnissen unserer Bewohner angepasste Ernährung. Sie können täglich zwischen zwei Menüs wählen. Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:

- Frühstück nach landesüblicher Art
- Mittagessen
- Abendessen
- Auf ärztliche Anordnung Schonkost und sonstige Diäten

6. Wäscheversorgung und Reinigung

Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen stellen wir von Seiten des Hauses zur Verfügung. Sämtliche Kleidungsstücke werden in unserer hauseigenen Wäscherei gereinigt und gebügelt. Trotz sorgfältiger Behandlung der Wäsche können wir Schäden bei der Reinigung nicht gänzlich ausschließen. Unser Haus kann keine Haftung für ungekennzeichnete bzw. nicht dauerhaft gekennzeichnete Wäsche übernehmen. Für die Reinigung und Pflege empfindlicher Kleidungsstücke empfehlen wir Ihnen selbst Sorge dafür zu tragen. Wollsachen und Kleidung die nur über Handwäsche zu reinigen ist, oder Wäschestücke, die einer chemischen Reinigung bedürfen, können zur Reinigung leider nicht übernommen werden.

7. Religionsausübung, Seelsorge

Für Andachten und Gottesdienste ist unsere hauseigene Kapelle im 2. Stock jederzeit für Sie geöffnet. In unserer Kapelle werden auch heiligen Messe gefeiert, wobei wir auch Wert auf die Feste und Feiern des Kirchenjahres legen. Die Zeiten entnehmen Sie bitte den gesonderten Aushängen auf der Infotafel bei der Kapelle. Wie jedem unserer Bewohner steht auch Ihnen das Recht auf freie Religionsausübung zu. Wenn Sie den Besuch eines Priesters, einer geistlichen Schwester oder eines Seelsorgers wünschen, melden Sie dies bitte an die Mitarbeiter der Pflege in Ihrem Wohnbereich. Wir werden uns sehr darum bemühen, einen Seelsorger Ihres Religionsbekenntnisses zu verständigen.

8. Besuchszeiten

*Während der Zeit von **8.00 Uhr bis 20.00 Uhr** ist ein Besuch im SWH Mehrnbach ohne jede Einschränkung möglich. Außerhalb dieser Zeiten bitten wir um Rücksprache mit dem Pflorgeteam - aus Rücksicht auf die anderen Bewohner und die betrieblichen Notwendigkeiten. Im Interesse unserer Bewohner empfehlen wir, die Mittagsruhe von 12.30 bis 13.30 Uhr zu beachten.*

9. Nachtruhe / Zugang ins Haus

*Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Aus Rücksicht auf die Mitbewohner bitten wir Sie, Ihre Radiogeräte, Fernsehgeräte und andere Geräuschquellen auf Zimmerlautstärke einzustellen bzw. Kopfhörer zu verwenden. Während der Zeit von **22.00** Uhr bis 6.00 Uhr sind alle Eingänge des Hauses versperrt. Der Zutritt in das Seniorenwohnheim ist nach Kontaktaufnahme über unsere Gegensprechanlage (Glocke) jederzeit auch nach **22.00** Uhr möglich.*

10. Privatsphäre/ Schlüssel

Auf Wunsch erhalten Sie gerne einen persönlichen Schlüssel für Ihr Zimmer. Unsere Mitarbeiter achten sehr darauf, die Privatsphäre unserer Bewohnerinnen und Bewohner in Ihren Zimmern zu wahren, allerdings ist unseren Mitarbeitern bei Bedarf Zugang in die Zimmer zu gewähren. Die Haftung für den persönlichen Zimmerschlüssel liegt bei Ihnen als Bewohner, bei Abhandenkommen des Zimmerschlüssels müssen wir daher Ersatzkosten in Rechnung stellen. Den Verlust des Schlüssels melden Sie bitte umgehend an die Heim- oder Pflegedienstleiterin.

11. Urlaub/ Minderung des Entgeltes

Wenn Sie während Ihres Aufenthaltes im Seniorenwohnheim auf Urlaub fahren wollen, ist dies jederzeit möglich. Die näheren Details dazu finden Sie im Heimvertrag.

12. Bargeld und persönliches Wertgegenstände

Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir Ihnen, größere Mengen an Bargeld und Wertgegenstände außerhalb des Hauses zu deponieren. In Ihrem eigenen Interesse raten wir Ihnen, in Ihrem persönlichen Wohnbereich nur so viel Bargeld zu verwahren, als Sie zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse benötigen. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit im Taschengeld Depot in der jeweiligen Wohngruppe einen geringen Betrag zu hinterlegen.

13. Tiere im SWH Mehrnbach

Tiere sind eine wertvolle Ergänzung in der Betreuung der uns anvertrauten Menschen. Sollten Sie beim Einzug in unser Haus gerne ein Haustier mitbringen, müssen im Vorfeld jedoch mit der Heim- und Pflegedienstleitung die Verantwortungen und Zuständigkeiten eindeutig festgelegt werden. Wir freuen uns auch über Haustiere, wenn sie Besucher oder Angehörige zu Besuch mit ins Heim nehmen.

14. Pflanzen

Um den wohnlichen Aspekt in Ihrem Zimmer zu unterstreichen, steht es Ihnen frei Ihr Zimmer, unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen mit Pflanzen zu dekorieren.

15. Eigentum des Hauses

Wir bitten Sie, mit allen Gegenständen und Räumlichkeiten unseres Hauses sorgsam umzugehen. Wenn Sie Hauseigentum durch grob fahrlässigen Umgang oder Vorsatz beschädigen, ist von Ihnen Schadenersatz zu leisten.

16. Rauchen, Brandschutz und Sicherheit

Rauchen ist in unserem Haus nicht gestattet. Es darf aus Sicherheitsgründen nur im vorgesehenen Raucherraum im Erdgeschoss oder im Garten, bzw. auf der Terrasse im 1. Stock, sowie im Erdgeschoß vor dem Eingangsbereich geraucht werden. Die Verwendung von Heizdecken, Heizstrahlern, Elektrokochern, Bügeleisen und ähnlichen Elektrogeräten sowie das Anzünden von Kerzen sind aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt. Selbst mitgebrachte Radios, Fernsehapparate, Lampen, usw. müssen TÜV/CE geprüft sein. Das Aufstellen von Elektrogeräten sowie das Verlegen von Verlängerungskabeln sind nur nach Absprache mit der Haustechnik möglich.

17. Besondere Vorkommnisse

Sicherheit geht über alles! Wenn Sie besondere Vorkommnisse oder Beobachtungen wahrnehmen, melden Sie diese bitte unverzüglich einem Mitarbeiter unseres Hauses.

18. Geschenke

Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Annahme etwaiger Geschenke oder Entgelte von unseren Bewohnern oder Angehörigen nicht erlaubt. Betrachten Sie eine Zurückweisung bitte nicht als Missachtung Ihrer gut gemeinten Geste. Wenn Sie jemanden besonders auszeichnen möchten, so freut er sich über Ihre anerkennenden Äußerungen.

19. Hausverbot

Hausfremden Personen, die Ruhe und Ordnung im Haus stören, können von der Heimleitung oder dem Pflegepersonal des Hauses verwiesen werden. Bei wiederholten Störungen des ordentlichen Heimbetriebes, sowie bei ungebührlichem Umgang mit Heimbewohner und Betreuungspersonal, kann ein Hausverbot durch die Heimleitung ausgesprochen werden.

20. Wünsche, Fragen oder Beschwerden

Anliegen können jederzeit mit der Heimleitung oder Pflegedienstleitung besprochen werden. Wenn unsere Bewohner oder Angehörigen lieber anonym bleiben möchten, steht im Erdgeschoß ein Briefkasten für Wünsche, Fragen und Beschwerden zur Verfügung.

Die Heimordnung für das Seniorenwohnheim der Gemeinde Mehrnbach, tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022, mit 1. Jänner 2023 in Kraft gleichzeitig tritt die Heimordnung vom 01. Jänner 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Stieglmayr

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am:

* * * *

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorstehend angeführten Entwurf der Heimordnung für das Seniorenwohnheim Mehrnbach die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass die nächsten Tagesordnungspunkte einige größere Investitionen für das Seniorenwohnheim betreffen.

10.)Seniorenwohnheim Mehrnbach – Ankauf Programm f. Pflege, Heimverwaltung und Dienstplanerstellung – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass es notwendig sei, für das Seniorenwohnheim ein Programm für die Pflege; Heimverwaltung und Dienstplanerstellung anzukaufen. Vom Kundenbetreuer der Fa. Xtention wurde das Programm „Vivendi“ bei einer Besprechung im Seniorenwohnheim auch den Fraktionsobmännern vorgestellt und sehr ausführlich präsentiert. Auch die Heimleitung und die Pflegedienstleitung hätten sich bereits in anderen Heimen über dieses

Programm informiert. Das Programm „Vivendi“ erscheine nunmehr als das für das Pflegeheim Mehrnbach am zweckmäßigsten einsetzbare Programm.

Seitens der Fa. Xtention wurde dazu folgendes Angebot vorgelegt:



6.9 Zusammenfassung / Preisblatt

Beschreibung	Kosten einmalig	Kosten lfd.
Lizenzen Vivendi® Stationär für bis zu 79 BewohnerInnen	€ 6.004,00	€ 1.350,90
Lizenzen Vivendi® Pflege für bis zu 79 BewohnerInnen	€ 4.740,00	€ 1.066,50
Lizenzen Vivendi® PEP für bis zu 80 MitarbeiterInnen	€ 4.800,00	€ 1.080,00
Lizenz Vivendi® Mobil pro Endgerät	€ 128,00	€ 28,80
Einrichtung/Customizing Vivendi® Stationär – 120h	€ 16.200,00	-
Einrichtung/Customizing Vivendi® Pflege – 100h	€ 13.500,00	-
Einrichtung/Customizing Vivendi® PEP – 150h	€ 20.250,00	-
Einrichtung/Customizing Vivendi® Mobil – 16h	€ 2.160,00	-
Angebotspreis	€ 67.782,00	€ 3.526,20

Der Angebotspreis für sämtliche Module (Heimverwaltung, Pflege, Dienstplanerstellung) beträgt € 67.782,00. Ein Start sei aus Zeitgründen frühestens in einem halben Jahr möglich. Die vollständige Umsetzung werde sich überdies über weitere Monate erstrecken. Dennoch wäre es sinnvoll, bei der heutigen Sitzung den Beschluss für den Ankauf des gesamten Pakets zu fassen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich im Zuge der Installation bzw. der Inbetriebnahme herausstellen könnte, dass über das gegenständliche Paket hinaus noch weitere Zusatz-Module benötigt werden. Ein Ankauf derselben müsste in weiterer Folge gesondert beschlossen werden. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionsobmänner um Ergänzungen.

GV Dr. Glaser bezeichnet die Vorstellung des Programms als durchwegs aufschlussreich, da bei den im Vorfeld im Gemeindevorstand geführten Diskussionen mangels näherer Informationen der Programmankauf angesichts der hohen Kosten doch einigermaßen kritisch hinterfragt wurde. Es habe sich gezeigt, dass das gegenständliche Programm sowohl für die Verwaltung als auch für die Mitarbeiter des Seniorenwohnheimes mit Sicherheit eine Verbesserung darstellen werde. Auch das Modul „PEP“, dessen Notwendigkeit im Vorfeld angezweifelt wurde, ermöglicht eine genaue Dienstplanung und Urlaubsabwicklung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen auf EDV-Basis. Auch der Preis selbst erscheine ihm in Anbetracht des enormen Stundenaufwandes der für die Einrichtung notwendig sei, nicht erschreckend hoch. Die laufenden Kosten mit € 3.526,20 halte er ebenfalls nicht für überschießend, zumal die Mitarbeiter dieses Programm für notwendig erachteten und auch haben wollten. Insofern sei dies für beide Seiten sicherlich ein Fortschritt und sinnvoll. Seitens der ÖVP-Fraktion stimme man dem Ankauf daher zu.

GV Zeilinger schließt sich seinem Vorredner an. Die wichtigste Aussage war: „Die Mitarbeiter wollen und brauchen das Programm.“ Er bezeichnet „Vivendi“ gegenüber dem vorherigen Programm sicherlich als Quantensprung und erinnert sich, dass von den Mitarbeitern bereits bei einer früheren Besprechung im Heim sehr aufgebracht über den massiven bürokratischen Aufwand, den es abzuwickeln gelte, geklagt wurde. Das neue Pflegeprogramm biete hier sicher eine sehr gute Unterstützung. Alternativen stünden ohnehin nicht zur Verfügung, da es seines Wissens ohnehin nur zwei große Anbieter gebe, und sich die Mitarbeiter sehr eindeutig für das gegenständliche Programm ausgesprochen hätten. Daher denke er, soweit man dies als Laie beurteilen könne, dass man dem Ankauf dieses Programmes guten Gewissens zustimmen könne.

GV Fery ergänzt, dass die Präsentation Vorort sehr aufschlussreich war. Man hatte dabei die Möglichkeit, den Nutzen des Programms zu hinterfragen und die eigenen Vorstellungen zu erwähnen. Die Notwendigkeit des Programmes sei mittlerweile klar geworden. Zudem hätten auch die zuletzt durchgeführten Prüfungen der Heimaufsicht und des Rechnungshofes ergeben, dass Investitionen in diesem Bereich unumgänglich seien. Ob die Leistung preislich gerechtfertigt sei,

werde sich zeigen. Man werde bei verschiedenen Funktionen vielleicht auch noch Abstriche machen können, möglicherweise sei aber auch der Erwerb diverser Zusatzmodule erforderlich. Letztlich liege es aber am Personal, dass das Programm auch wirklich erfolgreich verwendet werde. Selbstverständlich werde auch die SPÖ-Fraktion dem Programmankauf die Zustimmung erteilen.

Vizebgm. Grünseis merkt an, dass die Mitarbeiter des Seniorenwohnheimes Mehrnbach auch Erkundigungen in anderen Heimen hinsichtlich der Verwendung des Programmes Vivendi eingeholt hätten und dabei größtenteils auf sehr große Zufriedenheit gestoßen seien.

Da weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Ankauf des Programmes Vivendi, beinhaltend die vorangeführten Module, zum Angebotspreis von € 67.782 (exkl. MWSt.) die Zustimmung mittels Erheben der Hand erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.)Seniorenwohnheim Mehrnbach – Entkalken und Freilegen der Wasserleitungen – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass festgestellt wurde, dass die Wasserleitungen im Seniorenwohnheim entsprechend verkalkt seien und freigelegt werden müssen. Die Entkalkung eines einzelnen Stranges wurde bereits erfolgreich durch die Fa. Pumberger Gebäudetechnik GmbH durchgeführt. Nunmehr sei vorgesehen, sämtliche Stränge des gesamten Heimes in einem speziellen Verfahren zu entkalken, reinigen und desinfizieren.

Für die Durchführung dieses Vorhabens liegen zwei Angebote vor:

Firma	Angebotspreis (netto)
Pumberger Gebäudetechnik GmbH	€ 83.191,66
Gahleitner Installationen Gesellschaft m.b.H.	€ 88.531,15

Nach Durchführung der Arbeiten ist vorgesehen, im SWH Mehrnbach eine Entkalkungsanlage einzubauen.

Da das günstigere Angebot vom ortansässigen Unternehmen gestellt wurde und dieses ohnedies auch bereits Erfahrung bei der Entkalkung des einzelnen Stranges habe, schlägt der Vorsitzende vor, den Auftrag an die Fa. Pumberger Gebäudetechnik zu vergeben.

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass die Leitungsentkalkung in Zusammenarbeit zwischen der Fa. Pumberger Gebäudetechnik GmbH und der Fa. Thermochema GmbH ausgeführt werde. Letztere verfüge über die entsprechende Spezialausrüstung, Chemikalien und Fachkräfte für dieses Vorhaben.

Da hierzu keine Wortmeldungen, vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag für das Entkalken und Freilegen der Wasserleitungen im Seniorenwohnheim Mehrnbach zum Angebotspreis von 83.191,66 an die Fa. Pumberger Gebäudetechnik GmbH aus Mehrnbach vergeben und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

10.) Stromangebot der Energie Ried GmbH für die Gemeinde (sämtliche Gebäude bzw. Einrichtungen und Anlagen) für das Jahr 2023 - Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

AL Schrattenecker teilt mit, dass die Gemeinde Mehrnbach vor wenigen Wochen – ebenso wie auch alle Privathaushalte – ein Stromangebot der Energie Ried GmbH erhalten habe. Dieses Angebot gelte für sämtliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Mehrnbach mit Ausnahme des Seniorenwohnheimes und beträgt € 35,88 Cent je kWh. Insgesamt verfüge die Gemeinde über 38 Zählpunkte.

Tarif	Energiepreise bis 31.12.2022		Energiepreise ab 01.01.2023		Prozentuelle Veränderung
DER BESTÄNDIGE Arbeitspreis Cent/kWh	exkl. USt.	inkl. USt.	exkl. USt.	inkl. USt.	
	19,99	23,99	29,90	35,88	49,57 %
	3,00	3,60	3,00	3,60	0,00 %

Der Amtsleiter erwähnt, dass jedem Kunden freigestellt wurde, den Liefervertrag innerhalb von vier Wochen zu kündigen und auf einen Alternativenbieter umzustellen. Eine Kündigung von Bestandskunden seitens der Energie Ried sei jedoch nicht vorgesehen.

Der Amtsleiter hält fest, dass ein Strompreisvergleich bei Alternativenbietern durchgeführt wurde, die Suche nach einem günstigeren Energielieferanten aber erfolglos geblieben sei. Angeführt wird, dass die Erhöhung des Strompreises im Budget bereits eingepreist wurde. Eine Strompreisbremse – wie für Privathaushalte – gebe es für Gemeinden nicht.

Hinsichtlich des Strompreises für das Seniorenwohnheim Mehrnbach wird auf den vor einem Jahr beschlossenen Dreijahresvertrag mit den gestaffelten Tarifen erinnert. Während die beschlossenen Preise damals angesichts der plötzlichen Preissteigerung (zwischen 16,579 Cent und 10,649 Cent je kWh) noch kaum fassbar waren, erscheinen diese heute als besonders günstig.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einer Beibehaltung des Stromliefervertrages mit der Energie Ried GmbH mit einem Energiepreis von 35,88 Cent inkl. Ust. je kWh die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

13.) ABA Mehrnbach BA 12 - Kanalsanierung 1. Teil; Darlehensvertrag mit der Raiffeisen Region Ried; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass bei der letzten GR-Sitzung am 10. November 2022 für den 1. Teil der Kanalsanierung ABA Mehrnbach BA 12 ein Darlehen in Höhe von € 650.000 an die Raiffeisen Region Ried vergeben wurde.

Ein entsprechender Entwurf des Darlehensvertrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *



RAIFFEISENBANK
REGION RIED I. I. eGen



GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT94 3445 0000 2272 2359

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Mehrnbach, Mehrnbach 80, 4941 Mehrnbach** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Region Ried i.l. eGen nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 650.000,-- für ABA Mehrnbach, BA 12 Kanalsanierung, 1. Teil
Sollzinssatz 2,427 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,4 %-Punkte, Berechnungsbasis Durchschnitt des 2. Monats des letzten Quartals vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,01%-Punkte ist kaufmännisch zu runden.

Sollte der Indikator (6-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Verzugszinssatz 4,8 % p.a.
Abschlussstermine 30.06. und 31.12.

Rückzahlung in 50 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 17.275,-- jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 31.12.2023, Laufzeit bis 30.06.2048. Bis zum 31.12.2023 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.
Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT06 3445 0000 0271 0515 bei RAIFFEISENBANK REGION RIED IM INNKREIS EGEN.

Auszahlungsvoraussetzung:

Gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung des Darlehens oder Erklärung der Gemeinde, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist samt Begründung.

Vorzeitige Rückzahlung:

Das Darlehen kann jederzeit ganz oder in Teilbeträgen ohne Verrechnung von zusätzlichen Kosten zurückgezahlt werden.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Ried im Innkreis vereinbart.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, im Falle einer nachträglichen höheren Vorschreibung der Eigenmittelunterlegungsverpflichtung für Kredite an Gebietskörperschaften aufgrund Änderung der nationalen oder europäischen rechtlichen Vorgaben (zB. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, aufsichtsbehördliche Maßnahmen) eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes vorzunehmen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für den Darlehensgeber eine Änderung der zum Zeitpunkt der Kreditgewährung vorgeschriebenen Risikogewichtung hinsichtlich Gebietskörperschaften gemäß CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolgebestimmung oder einer ähnlichen Vorgabe eintritt.
Der Darlehensgeber ist ferner zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt, falls aufgrund von aufsichtsbehördlichen Auflagen, Maßnahmen, Verordnungen oder Erlässen (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Seite 2 von 3

Gleichermaßen ist der Darlehensnehmer berechtigt, eine Anpassung des Zinssatzes zu verlangen, wenn sich die genannten Parameter nach unten verändern.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres übersteigen, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 13 genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzinssatz vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinsezinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Der Darlehensvertrag ist beiderseits unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu den Abschlussterminen schriftlich kündbar.

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstaufgabe zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hierzu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Löschungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

Seite 3 von 3

3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber zeigt hiermit dem Darlehensnehmer seine Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung für deren Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrages und der aushaftenden Darlehensforderung in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen der Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeige und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass der Darlehensgeber über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in seinem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem vom Darlehensgeber gewählten Eintragungszeitpunkt in ein Deckungsregister nachstehender Emittenten zu:

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG (FN 247579 m, Europaplatz 1a, A - 4020 Linz).

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

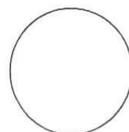
C Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Mehrbach,

Raiffeisenbank Region Ried i. I. eGen

Bürgermeister



* * * * *

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorangeführten Darlehensvertrag die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) Imkerverein Mehrnbach – Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das vom Imkerverein Mehrnbach eingebrachte Ansuchen um eine finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022 zur Kenntnis. Wie bereits in den Jahren zuvor, soll die Förderung für die Beschaffung von Varroabekämpfungsmitteln sowie für den Ankauf varroaresistenter Zuchtköniginnen eingesetzt werden. Es wird angesprochen, dass die Förderung im Vorjahr von € 400 auf € 500 erhöht wurde.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Imkerverein im Jahr 2022 mit einem Betrag von € 500 unterstützen und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

15.) Union Raiffeisen Mehrnbach – Ansuchen um Sportförderungsmittel für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das von der UNION Raiffeisen Mehrnbach eingebrachte Ansuchen um Sportförderungsmittel für Jahr das 2022 zur Kenntnis. Er erinnert an die Diskussion im Zusammenhang mit der Förderhöhe im Vorjahr und teilt mit, dass man sich damals schließlich auf eine Anhebung der Förderung auf € 4.000 geeinigt habe. Im gegenständlichen Ansuchen wurde erneut um eine Erhöhung der Förderung auf € 4.500 ersucht. Er zitiert aus dem Ansuchen, wonach offenbar im Vorjahr diese Erhöhung in Aussicht gestellt wurde, betont aber, dass mit ihm persönlich diese Anhebung nicht abgesprochen wurde. Auch der Amtsleiter stellt klar, dass seinerseits keine Zusage betreffend Erhöhung der Fördermittel erfolgt sei, er habe diesbezüglich lediglich auf die Kompetenz des Gemeinderates verwiesen.

Der Vorsitzende schlägt vor, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits letztes Jahr eine Anhebung des Förderbetrages vorgenommen wurde, die Förderhöhe heuer bei € 4.000 zu belassen und stellt folgenden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die UNION Raiffeisen Mehrnbach mit einem Betrag von € 4.000,-- unterstützen und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

16.) UFC-Riegerting – Ansuchen um Sportförderungsmittel für das Jahr 2022 Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass vom UFC Riegerting mit Schreiben vom 28. November 2022 um die Gewährung der Sportförderungsmittel in Höhe von € 1.800,-- ersucht wurde.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem UFC Riegerting einen Sportförderungsbeitrag in Höhe von € 1.800,-- gewähren und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

17.) Musikkapelle Mehrnbach; Ansuchen um Flüssigmachung der Beihilfe für das Finanzjahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen der Musikkapelle Mehrnbach zur Kenntnis. Um die Flüssigmachung einer Beihilfe in Höhe von € 3.500 wird ersucht. Verwendet werden soll die finanzielle Unterstützung für den Ankauf von Instrumenten und die Anschaffung bzw. Ausbesserung von Trachten.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Flüssigmachung der im Budget vorgesehenen Beihilfe in der Höhe von € 3.500,-- die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

18.) Kirchenchor Mehrnbach – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen des Kirchenchores Mehrnbach mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung zur Kenntnis.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kirchenchor Mehrnbach mit einer Beihilfe von € 300 unterstützen und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Handzeichen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

19.) Hummelkinder und Woissis Mehrnbach – Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen des Vereins „Hummelkinder und Woissis Mehrnbach“ mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung zur Kenntnis. Er teilt mit, dass von diesem Verein erstmals ein Ansuchen eingereicht wurde und umschreibt in groben Zügen die Vereinsaktivitäten (z.B. Betreuung von 40-45 Kindern und Jugendlichen in zwei Chören, Durchführung von Workshops und Veranstaltungen). Der Vorsitzende stellt zur Debatte, ob dem Ansuchen des Vereins um finanzielle Unterstützung nachgekommen werden solle und wenn ja, in welcher Höhe.

GV Dr. Glaser bemerkt, dass in der ÖVP-Fraktion befunden wurde, dass der Verein „Hummelkinder und Woissis“ in das Förderungskonzept der Gemeinde Mehrnbach hineinpasst und daher genauso förderungswürdig sei, wie andere Vereine. Als finanzielle Unterstützung wurde ein Betrag von € 300 für angemessen erachtet.

GV Fery teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion unabhängig von den Worten seines Vorredners und ohne Abstimmung mit der ÖVP-Fraktion genau zu derselben Meinung gelangt sei und schlägt ebenfalls einen Förderbetrag von € 300 vor.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verein „Hummelkinder und Woissis Mehrnbach“ mit einem Betrag von € 300 finanziell unterstützen und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

GR KommR. Christian Kittl erkundigt sich, warum die Gewährung der Beihilfen immer erst zum Jahresende erfolgt. Er geht davon aus, dass die Vereine die Unterstützung bereits während des Jahres dringend benötigen würden. Dazu wird mitgeteilt, dass die Förderung erst nach Vorlage entsprechender Rechnungen und Zahlungsbelege ausbezahlt wird.

20.) Wasserliefervertrag Energie Ried GmbH – Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass zwischen der Energie Ried GmbH und der Gemeinde Mehrnbach ein Wasserliefervertrag ausgearbeitet wurde, welcher hauptsächlich die Errichtung einer zweiten Übernahmestelle in Aubach für die Erweiterung der Wasserversorgung in den Ortschaften Aubachberg und Renetsham betrifft. Aufgrund des Geschäftsführerwechsels in der Energie Ried habe sich die Vertragsaufbereitung über das gesamte Jahr hinweggezogen. Zwischenzeitig habe es zudem Vorschläge der Energie Ried gegeben, die nicht akzeptierbar gewesen wären. Dazu verweist der Vorsitzende auf den Wasserliefervertrag aus dem Jahr 1970 sowie auf die Ergänzung aus 1996, wonach der von der Gemeinde Mehrnbach zu bezahlende Wasserpreis, mit jeweils 50% jenes Wasserpreises festgesetzt war, den die Energie Ried GmbH an ihre sonstigen Kunden vorschreibt. Im Zuge der Vertragsverhandlungen wäre von der Energie Ried plötzlich die Auflösung dieses Vertrages gewünscht und zum Teil auch keine Bereitschaft für eine Ermäßigung mehr vorhanden gewesen. Letztlich habe man doch wieder zu einer vernünftigen Lösung gefunden, ein entsprechender Vertragsentwurf liegt nunmehr vor und wurde den Fraktionen im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt. Es wird einmal mehr auf die Eckpunkte des Vertrages verwiesen:

- Beibehaltung der 50%igen Ermäßigung des Wasserpreises
- Definition der Übergabestelle in Aubach
- Anpassung der Basisfördermenge

Der Amtsleiter gibt an, dass der Wasserliefervertrag aus 1970 weitgehend übernommen und lediglich um diverse Einzelheiten, wie die Erweiterung des Versorgungsgebietes bzw. die Einbindung einer neuen Übergabestelle in Aubach ergänzt wurde. Er berichtet über verschiedene Punkte aus den alten Verträgen und deren Zustandekommen und erwähnt das im vergangenen August seitens des Landes durchgeführte Wasserrechtsverfahren, bei welchem der Energie Ried das Wasserbenutzungsrecht bzgl. der Mehrnbacher Brunnen für weitere 90 Jahre wiederverliehen wurde.

Der Amtsleiter kommt zurück auf den gegenständlichen Wasserliefervertrag, welcher eine Voraussetzung dafür sei, dass die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Ortswasserversorgung bei der Wasserrechtsbehörde beantragt werden könne. Er erkundigt sich, ob seitens der Fraktionen Änderungsvorschläge vorliegen.

GV Dr. Glaser zitiert Punkt IV.2. des Wasserliefervertrages, welcher die Übergabestelle und den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Energie Ried GmbH regelt:

* * * *

2. Übergabestelle und Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Energie Ried GmbH.:

Die ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. liefert aus ihren Versorgungsanlagen Trink- und Nutzwasser an die GEMEINDE MEHRNBACH. Hierzu wird die GEMEINDE MEHRNBACH eine Übergabestelle errichten und diese auf Dauer des Bestandes entsprechend den geltenden Technischen Regeln betreiben und instandhalten.

Die Einbindung der neu zu errichtenden und zu dieser Übergabestelle führenden Leitung, sowie der Einbau eines Abzweig-T-Stückes samt Absperrschieber, erfolgt unter Berücksichtigung einer Kostenteilung durch Herstellung einer gemeinsamen Künette für den Stromanschluss der Übergabestelle, sowie einer bedarfsabhängigen Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich der bestehenden Objekte **Aubach 32, 61 und 10**, welche die Gemeinde Mehrnbach auf eigene Kosten durchführen wird, auf Kosten der ENERGIE RIED GmbH. Die Übergabestelle ist die am Ende der Anschlussleitung situierten Mess-Strecke, bestehend aus einem in Flussrichtung angeordneten Absperrschieber, dem Wasserzähler, falls erforderlich einem Rückflussverhinderer, sowie einem weiteren Absperrschieber am Ende der Messstrecke.

* * * *

Er teilt mit, dass dieser Absatz für ihn unverständlich sei und ersucht um Neuformulierung und Klarstellung. Eine Anmerkung möchte er darüber hinaus auch noch zur Kündigungsklausel einbringen:

* * * *

VI. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Lieferbereitschaft der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag ist nur im beiderseitigen Einvernehmen unter Einhaltung einer Frist von **36 Monaten** jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

* * * *

Ihm persönlich – so GV Dr. Glaser - habe die alte Kündigungsklausel aus dem Wasserliefervertrag 1970 besser gefallen, obgleich notfalls auch die gegenständliche akzeptierbar sei. Mit der vorliegenden Formulierung „nur im beiderseitigen Einvernehmen“ handle es sich um einen Vertrag auf ewige Dauer. Einen Vertrag auf ewige Dauer gebe es allerdings im juristischen Sinne nicht. Im alten Vertrag hingegen war die Vertragsauflösung so geregelt, dass das Übereinkommen zwar beidseitig kündbar war, wobei für die Gemeinde eine einjährige und für die Stadtwerke eine dreijährige Kündigungsfrist vereinbart wurde. Einseitig haben sich die Stadtwerke aber verpflichtet, nicht zu kündigen, solange im Gemeindegebiet Mehrnbach Wasser aus einem oder mehreren den Stadtwerken gehörigen Brunnen gefördert wird. Erst wenn die Wasserförderung aus den Brunnen im Gemeindegebiet Mehrnbach zur Gänze eingestellt wird, haben die Stadtwerke die Möglichkeit zur Kündigung. GV Dr. Glaser fasst zusammen, dass notfalls auch mit der aktuellen Kündigungsklausel gelebt werden könne, bevorzugen würde er aufgrund der klareren Formulierung aber jedenfalls jene aus dem alten Vertrag.

GV Fery spricht die im Wasserliefervertrag vereinbarte Basis-Fördermenge von € 600.000 m³ an. Er erkundigt sich, von wem diese Bewertung vorgenommen wurde und ob es diesbezüglich auch eine maximale Fördermenge gebe.

Der Amtsleiter erklärt, dass die angegebenen Fördermengen nichts mit der Kapazität der Brunnen zu tun hätten, sondern lediglich mit der Wassermenge, die die Energie Ried aus Mehrnbach beziehe. Bereits in der Vereinbarung aus 1996 war eine Verminderung der Wassergebühr vorgesehen, wenn die jährliche Fördermenge der Energie Ried von 535.000 m³ überschritten worden wäre.

GV Fery gibt an, dass ihm die Punkte in den Verträgen bekannt seien. Er möchte wissen, ob es möglich wäre, dass die Energie Ried eine so hohe Menge an Wasser fördere, dass für die eigenen Brunnen in Mehrnbach nichts mehr oder zu wenig übrig bleibe. Seine Frage bezieht sich daher auf die maximal mögliche Fördermenge, zumal eine Basisfördermenge in den Verträgen angegeben sei.

Der Amtsleiter teilt mit, dass in Mehrnbach keine eigenen Brunnen betrieben werden, sondern das gesamte Wasser für die öffentliche Wasserversorgung aus den Brunnen der Energie Ried bezogen werde.

GV Fery meint, dass es sehr wohl Hausbrunnen gebe.

Der Amtsleiter erklärt, dass der Energie Ried GmbH im Wasserrechtsbescheid des Landes Oberösterreich vom August dieses Jahres eine Grundwasserentnahme von ca. 1.000.000 m³ bewilligt wurde. Das Maß der Wasserbenutzung sei lediglich im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des Landes geregelt, nicht aber im Wasserliefervertrag mit der Gemeinde. Er spricht in diesem Zusammenhang die Vereinbarung aus dem Jahr 1996 an. Damals habe es die Befürchtung gegeben, dass der Brunnen in Neuhofen aufgelassen werde, da dieser Probleme gemacht habe, und dass daraufhin das gesamte Wasser aus Mehrnbach bezogen werde. Er weist aber einmal mehr darauf hin, dass die Formulierung im gegenständlichen Wasserliefervertrag betreffend die „Basis-Fördermenge“ damit nichts zu tun habe. Der hier angeführte Wert werde lediglich als Basis für eine Verminderung der Wassergebühr im Falle einer Überschreitung der Basis-Fördermenge herangezogen. Er hält fest, dass der Energie Ried im Wasserrechtsbescheid des Landes eine Grundwasserentnahme von 10 bis 13 Liter pro Sekunde zugestanden wurde. Laut Energie Ried sei ein höheres Ausmaß an Grundwasserentnahme in der Praxis auch gar nicht möglich, da dadurch die Gefahr einer Versandung der Brunnen bestünde. Wie sich das Grundwasseraufkommen in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten entwickeln könne aus heutiger Sicht nicht beurteilt werden.

GV Glaser kommt zurück auf den gegenständlichen Vertrag, wonach unter Punkt IX die Mengenbegrenzung festgelegt wurde. Er zitiert dazu folgende Bestimmung: *Die Wasserbedarfsberechnung ist integrierter Bestandteil des Vertrages. Die Energie Ried GesmbH gewährleistet, dass Wasser von der Gemeinde Mehrnbach im Rahmen der von der Natur und Technik vorgegebenen Grenze bezogen werden kann.*

Darüber hinaus verweist er auf Punkt IV. 4. Unterbrechung der Wasserlieferung:

Wird die ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. durch höhere Gewalt, durch behördliche Maßnahmen oder andere, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern, so ruht die Verpflichtung der Wasserlieferung, bis die Hindernisse beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben.

Dies bedeutet – so GV Dr. Glaser – die Energie Ried müsse alles unternehmen, was nur irgendwie möglich sei, um die Wasserlieferung zu gewährleisten. Nur unter ganz gewissen Umständen, wenn eine Wasserlieferung nicht mehr möglich sei, könne die Wasserversorgung unterbrochen werden. So sei der Vertrag mit Verweis auf die entsprechenden Liefermengen konzipiert.

Abschließend wird angeregt, die von GV Dr. Glaser zuvor getätigten Anmerkungen zu berücksichtigen und diese Punkte im Vertrag zu überarbeiten.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, wird nachstehender Entwurf des Wasserliefervertrages zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * * *

WASSERLIEFERVERTRAG

ENTWURF

abgeschlossen zwischen

1. der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H., Kellergasse 10, 4910 Ried im Innkreis, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Geschäftsführer, Frau Mag. Silke Sickinger und Herrn Ing. Friedrich Pöttinger MSc, als Wasserlieferant einerseits und
2. der GEMEINDE 4941 MEHRNBACH, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Georg Stieglmayr, als Wasserbezieher andererseits, wie folgt:

I. Vorbemerkung, Vertragszweck

Die GEMEINDE MEHRNBACH beabsichtigt in **den Ortschaften Aubachberg und Renetsham**, welche sich derzeit ausschließlich durch Haus-, Gemeinschafts- und gewerblich genutzte Brunnenanlagen mit dem erforderlichen Trink- und Nutzwasser selbst versorgt, eine gemeindeeigene öffentliche zentrale Wasserversorgung zu errichten.

Zweck des gegenständlichen Vertrages ist die Belieferung der GEMEINDE MEHRNBACH mit Trink- und Nutzwasser aus den Versorgungsanlagen der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H.

II. Wasserliefervertrag vom 29.10.1971

Der bestehende Wasserliefervertrag aus dem Jahre 1971 regelt die Belieferung mit Trink- u. Nutzwasser aus dem Versorgungsnetz der ENERGIER RIED Gesellschaft m.b.H. an der Übergabestelle mit der Bezeichnung „Mehrnbach Ort“. Diese Übergabestelle ist an der Verbindungsleitung der Brunnen Mehrnbach II+III zum Hochbehälter Fritzging angeschlossen und als eigenständige Übergabestelle definiert.

Die für diese Übergabestelle „Mehrnbach Ort“ festgelegten Bedingungen in diesem Vertrag bleiben unberührt.

III. Vertragsgebiet (Versorgungsgebiet)

Dieses umfasst grundsätzlich und ausschließlich die **Ortschaften Aubachberg und Renetsham**. Die Pläne Nr. 1.1 und 1.2 vom 09.06.2022 der Fa. bauerplan – Alexander Bauer, mit der Bezeichnung – Proj.-Nr. 1913 sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages.

IV. Vertragserklärung

1. Wasserbeschaffenheit:

Die Güte des gelieferten Wassers wird von der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. durch regelmäßige physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchungen überwacht. Die Gemeinde kann

G:\Daten\SCH\WINDATEN\WORD\TEXTE\70210201_ENTWURF_Finale_14.11.2022 - mit Ergänzungen vom 04.12.2022.docx 70_Wasser_70210201
--

Auskunft über die Wasserbeschaffenheit verlangen. Änderungen der Beschaffenheit des Wassers bleiben vorbehalten. Wesentliche Änderungen werden zeitgerecht mitgeteilt.

2. Übergabestelle und Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Energie Ried GmbH.:

Die ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. liefert aus ihren Versorgungsanlagen Trink- und Nutzwasser an die GEMEINDE MEHRNBACH. Hierzu wird die GEMEINDE MEHRNBACH eine Übergabestelle errichten und diese auf Dauer des Bestandes entsprechend den geltenden Technischen Regeln betreiben und instandhalten.

Die Einbindung der neu zu errichtenden und zu dieser Übergabestelle führenden Leitung, sowie der Einbau eines Abzweig-T-Stückes samt Absperrschieber, erfolgt unter Berücksichtigung einer Kostenteilung durch Herstellung einer gemeinsamen Künette für den Stromanschluss der Übergabestelle, sowie einer bedarfsabhängigen Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich der bestehenden Objekte **Aubach 32, 61 und 10**, welche die Gemeinde Mehrnbach auf eigene Kosten durchführen wird, auf Kosten der ENERGIE RIED GmbH. Die Übergabestelle ist die am Ende der Anschlussleitung situierten Mess-Strecke, bestehend aus einem in Flussrichtung angeordneten Absperrschieber, dem Wasserzähler, falls erforderlich einem Rückflussverhinderer, sowie einem weiteren Absperrschieber am Ende der Messstrecke.

3. Eigentumsgrenze:

Als Eigentumsgrenze wird der abgangsseitige Flansch des Absperrschiebers am Ende der Messstrecke, ausgeführt in der Dimension DN100, PN10/16, festgelegt.

4. Unterbrechung der Wasserlieferung:

Wird die ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. durch höhere Gewalt, durch behördliche Maßnahmen oder andere, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern, so ruht die Verpflichtung der Wasserlieferung, bis die Hindernisse beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich zu beheben.

5. Beschränkung der Wasserlieferung:

Eine Beschränkung der Wasserlieferung kann erfolgen, wenn

- a) Arbeiten an der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. eigenen Wasserversorgungsanlage eine vorübergehende Beschränkung erforderlich machen
- b) sie im Zuge einer Brandbekämpfung, oder eines Stromausfalls (Blackout) erforderlich wird

6. Haftungsausschluss:

ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. haftet nicht für Schäden und Nachteile, die den Abnehmern unmittelbar oder mittelbar entstehen, dass infolge Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, oder Beschaffenheit des Wassers, oder aufgrund sonstiger mit zumutbaren Mittel nicht abwendbarer Umstände Wasser nicht in der vereinbarten Menge, oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Der Aufbau einer eventuell notwendigen Ersatzwasserversorgung obliegt der GEMEINDE MEHRNBACH.

7. Betrieb und Instandhaltung:

- a) Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden technischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.

G:\Daten\SCH\WINDATEN\WORD\TEXTE\70210201_ENTWURF_Finale_14.11.2022 - mit Ergänzungen vom 04.12.2022.docx 70_Wasser_70210201
--

- b) Die GEMEINDE MEHRNBACH hat dafür zu sorgen, dass die Wasserleitungseinrichtungen innerhalb der Objekte ihrer Kunden so errichtet werden, dass diese der jeweils gültigen ÖNORM (derzeit B 2531) entsprechen. Die GEMEINDE MEHRNBACH hat den Verbrauchern die Verpflichtung aufzuerlegen, aus bestehenden Brunnen keinerlei Einspeisung von Trink- und/oder Nutzwasser in das Versorgungsnetz durchzuführen und dies auch entsprechend zu kontrollieren.
- c) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserlieferung erforderlich machen (z.B. Rohrbruch) sind unverzüglich der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. zu melden.
- d) Das durch Schäden oder Rohrbrüche, oder durch sonstige Gebrechen nach der Übergabestelle (Mess-Strecke) ausgeflossene Wasser, gilt als abgenommen.

V. Rechte und Pflichten

- a) Die GEMEINDE MEHRNBACH wird es sich selbst, bzw. es auch keinem Dritten gestatten ihr Wasserleitungsnetz für Rücklieferungen und Durchleitungen zur Verfügung zu stellen.
- b) Der Verkauf des von ENERGIE RIED bezogenen Wassers, erfolgt ausschließlich an Endkunden im Versorgungsgebiet der GEMEINDE MEHRNBACH in **den Ortschaften Aubachberg und Renetsham.**

VI. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Lieferbereitschaft der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag ist nur im beiderseitigen Einvernehmen unter Einhaltung einer Frist von **36 Monaten** jeweils zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres schriftlich kündbar.

VII. Leistungen der Gemeinde Mehrnbach

1. Netzbereitstellungsentgelt:

Für die Bereitstellung der vorgelagerten Versorgungsanlagen wird für den gegenständlichen Anschluss, die ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. kein Entgelt in Rechnung gestellt.

Die GEMEINDE MEHRNBACH stellt ihrerseits die Stromversorgung für die Datenübertragung des Wasserzählers an die Leitstelle der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H., die Verlegung der LWL-Lehrverrohrung vom Anschlusspunkt der Fa. Infotech bis zur Übergabestelle, den erforderlichen Platz für das Equipment der Datenübertragung im Übergabeschacht, sowie den jederzeitigen Zugang im Übergabeschacht, unentgeltlich zur Verfügung.

2. Wasserpreis:

Es gilt als vereinbart, dass der Wasserpreis, der von der GEMEINDE MEHRNBACH zu bezahlen ist, jeweils 50% jenes Wasserpreises entspricht, den die ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. an ihre Kunden fakturiert.

3. Wasserzähler:

- a) Der Wasserbezug wird durch einen, im Übergabeschacht frostsicher situierten Wasserzähler gemessen.

G:\Daten\SCH\WINDATEN\WORD\TEXTE\70210201_ENTWURF_Finale_14.11.2022 - mit Ergänzungen vom 04.12.2022.docx 70_Wasser_70210201
--

- b) Der Wasserzähler wird gegen eine Zählergebühr von ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. beigestellt und verbleibt im Eigentum der ENERGIE RIED.
- c) Die von der Gemeinde Mehrnbach zu zahlende Zählermiete richtet sich nach der Größe des zu installierenden Zählers, wobei ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. die Bauart und die Größe, sowie die Art der Messung bestimmt.

4. Abrechnung:

Als Abrechnungszeitraum wird die Periode von 1.7. bis zum 30.06. des Folgejahres vereinbart. Eine Änderung der Abrechnungsperiode kann von ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. zeitgerecht vorgenommen werden.

Der Wasserpreis und die Zählermiete werden der GEMEINDE MEHRNBACH in der Regel **vierteljährlich** mit gleichen Vorauszahlungen in Rechnung gestellt. Diese Teilbeträge sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die Teilbeträge werden nach dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt.

Als Abrechnungsgrundlage dient die vom Wasserzähler in der Übergabestelle gemessene Verbrauchsmenge. Restzahlungen, die sich durch die Vorauszahlungsbeträge bzw. Endabrechnung ergeben, sind binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ohne Skonto zu leisten. Guthaben werden auf die nächste Teilzahlung angerechnet.

VIII. Vereinbarung vom 07.02.1996

Die Vereinbarung vom 07.02.1996 zwischen der GEMEINDE MEHRNBACH und der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. wird wie folgt geändert:

- 5.) Neufestsetzung der von der GEMEINDE MEHRNBACH zu zahlenden Wassergebühr für das in die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (**Tiefbehälter**) übernommene Trinkwasser wie folgt:

* derzeitige Regelung: 50 % der Wassergebühr der Stadt Ried i.l.

* zukünftige Regelung: Verminderung der Wassergebühr um den Prozentsatz, wie die Fördermenge der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. steigt. Als Basis-Fördermenge werden **600.000 m³** (=100%) jährlich (01.Juli – 30.Juni) vereinbart.

Eine Kumulierung mehrerer Abrechnungszeiträume ist nicht möglich.

Die Abgabemenge an die Ortswasserversorgung von Mehrnbach und jener der **Ortschaften Aubachberg und Renetsham** ist in dieser Menge nicht enthalten und wird zur Berechnung nicht herangezogen.

IX. Mengengrenzung

Basis der Berechnungen ist die von der GEMEINDE MEHRNBACH in Auftrag gegebene Wasserbedarfsberechnung (Projekt 1913 vom 09.06.2022), welche von der Firma **bauerplan – Alexander Bauer, Esternberg** ausgearbeitet wurde. Die Wasserbedarfsberechnung ist integrierter Bestandteil des Vertrages.

G:\Daten\SCH\WINDATEN\WORD\TEXTE\70210201_ENTWURF_Finale_14.11.2022 - mit Ergänzungen vom 04.12.2022.docx 70_Wasser_70210201
--

ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. gewährleistet, dass Wasser von der GEMEINDE MEHRNBACH im Rahmen, der von der Natur und Technik vorgegebenen Grenze bezogen werden kann.

Gleichzeitig vereinbaren die Vertragsparteien eine maximale Liefermenge von 21.200 m³/Abrechnungsjahr, eine maximale Liefermenge von 110 m³/Tag, sowie eine Spitzenentnahmemenge von 5,3 (l/sec.), dies mit Rücksichtnahme auf die Versorgungspflichten der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. gegenüber der Stadtgemeinde Ried /L., bzw. ihren eigenen Kunden. Bei Überschreitung der Liefermenge im Abrechnungsjahr, erfolgt die Verrechnung der über die vereinbarten Liefermengen hinausgehende Wassermenge zum jeweils gültigen Wasserpreis der Stadt Ried im Innkreis, zuzüglich Abgaben und Steuern. Sollten aufgrund der Überschreitung technische Maßnahmen wie Leitungsverstärkungen, Drucksteigerungen, neue Leitungsverlegungen notwendig sein, werden alle daraus entstehenden Kosten von der GEMEINDE MEHRNBACH getragen.

X. Objekte (Kundenanlagen) die sich auf dem Gemeindegebiet Ried im Innkreis befinden und an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mehrnbach anschließen möchten

Es gilt als vereinbart, dass die GEMEINDE MEHRNBACH jene Objekte bzw. Grundstücke die auf Grund technischer und/oder wirtschaftlicher Umstände nicht aus der Wasserversorgungsanlage der ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. versorgt werden können, im gegenseitigen Einvernehmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage offerieren.

Dies betrifft mit Stand 2022 folgende Grundstücke: Parz.-Nr. 1711/1, 1712/3, 1712/5, 1712/6, 1715/3, 1719/5, 1719/2, 1719/1, 1712/2 (Öffentliches Gut Stadtgemeinde Ried ??), 1728/2, 1731/1, 1858, 1724/2 und 1757/1, alle Katastralgemeinde 46149 Ried im Innkreis.

XI. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landes Oberösterreich gemäß § 106 Oö. Gemeindeordnung. Die GEMEINDE MEHRNBACH verpflichtet sich, sämtliche für die Errichtung dieser Genehmigung des Landes Oberösterreich angeforderten Unterlagen beizubringen bzw. Erklärungen anzugeben.

XII. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche mit der Errichtung und Genehmigung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, trägt die GEMEINDE MEHRNBACH.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Für beide Vertragsparteien stellt sich dieser Vertrag als eine einmalige und willkommene Gelegenheit dar. Sie erklären, dass Verhältnis von Leistung und Gegenleistung genau geprüft und beiderseits für den angestrebten Vertragszweck als angemessen empfunden zu haben.
Demnach verzichten beide Vertragsparteien einvernehmlich auf das Recht einer allfälligen Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
4. Das Original der Vertragsurkunde erhält die GEMEINDE MEHRNBACH, die ENERGIE RIED Gesellschaft m.b.H. eine beglaubigte Abschrift.
5. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **das Bezirksgericht Ried** im Innkreis.

Ried i.l., _____

Mag. Silke Sickinger - Ing. Friedrich Pöttinger MSc

Mehrnbach, _____

Gemeinde Mehrnbach **Bgm. Georg Stieglmayr**

Der Wasserliefervertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates am, Zl.: GR.-./.-2022
..... beschlossen.

Anlage:

- A - Lageplan Nr. 1.1_Proj. 1913 WVA Mehrnbach Erweiterung Aubachberg
- B - Lageplan Nr. 1.2_Proj. 1913 WVA Mehrnbach Erweiterung Aubachberg
- C - Wasserbedarfsberechnung (derzeitiger Wasserbedarf)
- D - Wasserbedarfsberechnung (zukünftiger Wasserbedarf)

G:\Daten\SCH\WINDATEN\WORD\TEXTE\70210201_ENTWURF_Finale_14.11.2022 - mit Ergänzungen vom 04.12.2022.docx
70 Wasser_70210201

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Entwurf des Wasserliefervertrages mit der Energie Ried GmbH die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

21.) RHV Ried i. I. u. Umgebung; Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 07. November 2022 ; Voranschlag 2023 – Kenntnisnahme

Der Vorsitzende bringt die Niederschrift über die Mitgliederversammlung des RHV Ried i.I.u.U. vom 07.11.2022 zur Kenntnis. Wesentlicher Inhalt waren Berichte aus der Vorstandssitzung über diverse Investitionen bzw. der Beschluss des Voranschlages 2023.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Niederschrift der Mitgliederversammlung des RHV Ried i. Innkreis u. Umgebung zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

22.) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Frage, ob auf Gemeindegebäuden Photovoltaikanlagen errichtet werden sollten, bereits in unterschiedlichen Gremien der Gemeinde erörtert wurde. Da die Gemeinde Mehrnbach Mitglied der KEM-Gemeinschaft (Klima- und Energie-Modellregion) ist, stünden hiefür allenfalls auch Fördermittel bereit. Als KEM-Beauftragter der Gemeinde Mehrnbach wurde Herr GV Franz Lettner namhaft gemacht. Dieser habe sich daher auch in den letzten Monaten sehr intensiv damit beschäftigt, auf welchen Gebäuden eine PV-Anlage allenfalls möglich und sinnvoll wäre. Um in weiterer Folge auch Angebote einholen zu können, sei es notwendig, bei der heutigen Sitzung einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Er ersucht GV Lettner um eine kurze Erläuterung, damit sich der Gemeinderat einen Überblick verschaffen könne.

GV Lettner nimmt vorweg, dass eine Entscheidung, auf welchen Gebäuden allenfalls eine PV-Anlage errichtet werden könnte, derzeit noch nicht getroffen werden könne, da hiefür eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen und noch vieles zu klären sei. Vorab sei es sinnvoll, eine Auswahl zu treffen, auf welchen Objekten eine Anlage sinnvoll sei. Dabei sei nicht nur der in diesem Gebäude stattfindende Stromverbrauch ausschlaggebend, sondern auch die Frage, ob das Gebäude aufgrund der Ausrichtung und dem Zustand des Daches überhaupt für die Anbringung einer PV-Anlage geeignet sei. Dies bedeutet, dass alle Gemeindegebäude erfasst und einzeln beurteilt werden müssten. Mit einem Teil der Gebäude habe er sich bereits befasst, mit dem Ergebnis, dass eine PV-Anlage nicht überall möglich sei. Tatsache sei, dass man im Frühjahr noch Probleme mit der Energie Ried hinsichtlich der Errichtung von Energiegemeinschaften gehabt habe. Dies wäre für die Gemeinde aber besonders wichtig, da gerade bei all jenen Objekten mit dem größten Stromeinsparungspotential der Zustand oder die Ausrichtung des Daches am schlechtesten sei. Daher sei aus seiner Sicht die Errichtung einer Energiegemeinschaft anstrebbar. Als Beispiel führt er den Gemeindestadel an. Dort wäre die Errichtung einer 80 kWp-Anlage ohne weiteres möglich, auch in statischer Hinsicht gebe es keine Bedenken, allerdings gebe es gerade bei diesem Gebäude, abgesehen von einigen wenigen Veranstaltungen im Jahr, keinen Stromverbrauch. Als weiteres Beispiel wird das Bauhofgebäude erwähnt. Dort wäre eine Überprüfung der Statik erforderlich, eine solche werde seitens des Landes kostenlos durchgeführt. Aber auch wenn die Errichtung von PV-Anlagen an bestimmten Gebäuden grundsätzlich möglich oder sinnvoll wäre, sei zunächst mit dem EVU die Einspeiseleistung ins Netz abzuklären. Sei diese beim jeweiligen Gebäude nur auf eine geringe Menge begrenzt, sei die Errichtung von großen Anlagen nutzlos. Daher wäre aus seiner

Sicht die Gründung von Energiegemeinschaften überlegenswert. Hiefür müsste ein Verein gegründet werden. Aber auch diesbezüglich sei eine Abklärung mit dem EVU notwendig. Zusammenfassend erklärt GV Lettner, dass eine Aufarbeitung folgender Punkte bei den einzelnen Gebäuden erforderlich sei:

- Ausrichtung des Daches
- Beschattung
- Dachneigung
- Statik des Daches

So hält GV Lettner beispielsweise die Errichtung von PV-Anlagen bei Dächern mit einer Neigung von weniger als 15° nicht für sinnvoll, da insbesondere in den Wintermonaten bei Schneebedeckung nur ein langsames Abrutschen der Schneemassen erfolgt. Begrüßenswert sei, dass seitens des Amtsleiters sehr viele Aufzeichnungen über Stromverbräuche bzw. Tagesprofile bei den verschiedenen Gemeindegebäuden vorgelegt werden konnten, da diese für eine Entscheidung, wo allenfalls ein Stromspeicher sinnvoll wäre, sehr hilfreich seien. Sobald alle Erhebungen durchgeführt und die Absprachen mit dem EVU und der KEM getätigt seien, sei ein Projekt zu erstellen und, je nach Größenordnung, vom Gemeinderat oder Gemeindevorstand zu beschließen.

Der Amtsleiter berichtet, dass zum Thema PV-Anlagen sehr unterschiedliche Meinungen vorlägen. Insgesamt werde bei allen Gemeindegebäuden zusammen (ausgenommen SWH) ein Stromverbrauch von ca. 84.000 kWh verzeichnet. Auch er hält fest, dass sich manche Gebäude, wie z.B. der Gemeindestadel aufgrund ihrer Ausrichtung ausgezeichnet für PV-Anlagen anbieten würden. Wenn dabei jedoch seitens der Energie Ried lediglich eine Netzeinspeisung von 5 kW gewährt werde, ergebe die Anlagenerrichtung keinen Sinn. Die vorrangige Problematik liege momentan am Netzausbau. Im Zuge der Schulsanierung könnten allenfalls Vorkehrungen für eine späteren PV-Anlagen-Errichtung getroffen werden. Förderungen hiefür seien im Sanierungsverfahren aber nicht vorgesehen. Durch den Beitritt der Gemeinde Mehrnbach zur Klima- und Energie-Modellregion biete sich hingegen die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Fördermitteln.

Der Vorsitzende bestätigt, dass noch viele offene Fragen vorliegen. Damit man allerdings überhaupt einmal an den Energieversorger heran treten könne, werde ein Grundsatzbeschluss benötigt.

GV Zeilinger bezeichnet die Überlegung zur Errichtung von PV-Anlagen grundsätzlich als sehr begrüßenswertes Thema. Bezüglich der Einspeisung ins Netz geht er davon aus, dass die hohen Einspeisetarife ohnehin nicht aufrecht blieben. Er erinnert an die Einspeisetarife von 5 bis 6 Cent, die noch vor eineinhalb Jahren üblich waren und meint daher, dass man sich vielmehr auf einen abzudeckenden Eigenverbrauch konzentrieren sollte. Diesbezüglich würde sich natürlich das Schulgebäude am besten anbieten. Im Zusammenhang mit der Thematik Stromspeicher spricht er die nicht zu vernachlässigenden Verluste an, die abgesehen von den hohen Anschaffungskosten selbst, die Investition unwirtschaftlich machten. Als vorrangige Priorität sieht er daher einmal mehr die Errichtung einer PV-Anlage dort, wo der Strom tagsüber am besten selbst verbraucht werden könne.

GV Dr. Glaser vertritt die Meinung, dass die Wirtschaftlichkeit einer PV-Anlage ohne Überschusseinspeisung schwierig werden wird. Den Aussagen von GV Lettner zum Thema Dachneigung hält er entgegen, dass seine eigene PV-Anlage trotz Anbringung auf einem eher flach geneigtem Dach eine hervorragende Leistung erbringt. Eine Schneebedeckung im Winter über 1 bis 2 Wochen hält er für vernachlässigbar, da gerade in den Wintermonaten ohnehin die geringste Dauer an Sonneneinstrahlung vorliegt und die Produktionsleistung von PV-Anlagen erst mit zunehmender Tageslänge und Sonneneinstrahlung steigt. Die Schneelage in unserer Gegend hält er daher für unbedenklich, ein Problem würde er erst sehen, wenn das Dach beispielsweise drei Monate lang von Schnee bedeckt wäre. Zur Formulierung des Grundsatzbeschlusses möchte er anmerken, dass die Zustimmung zur Errichtung von PV-Anlagen jedenfalls unter Betrachtung der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit erfolgen sollte. Ohne Überschusseinspeisung – davon geht GV Dr. Glaser aus – werde eine wirtschaftliche Kalkulation wohl leider problematisch sein. Er persönlich verbräuche von seiner Anlage 20 bis 25% selbst, der Rest werde eingespeist. Sich ausschließlich auf den Eigenverbrauch zu konzentrieren, hält GV Dr. Glaser nicht für zielführend, da in diesem Fall eine so große Anlage errichtet werden müsste, die

auch die Stromspitzen abdecken könne. Eine solche Investition lohne sich aber nicht, daher müsste im Verhältnis wieder eine eher kleinere Anlage errichtet werden. Abschließend meint er, dass er auf die Kalkulationen von GV Lettner vertraue und er hofft, dass es wenigstens teilweise Bereiche gebe, wo eine wirtschaftlich sinnvolle PV-Stromnutzung möglich sei.

GV Lettner ergreift wieder das Wort und weist darauf hin, dass für die Entscheidung, wo PV-Anlagen sinnvollerweise errichtet werden könnten, vorrangig die Entfernung eines Trafos bzw. die Lage der Gebäude, die mit diesem Trafo verbunden seien, ausschlaggebend sei. Grundsätzlich habe man ja nicht das Ziel, den Strom in Form einer Überschusseinspeisung an das EVU zu verkaufen, sondern diesen im Rahmen einer Energiegemeinschaft an die eigenen Objekte bzw. allenfalls an naheliegende Haushalte zu liefern. Dabei sei es nicht möglich, Strom über mehrere Trafostationen hinweg zu verkaufen oder zu beziehen. Vorerst bedürfe die Gründung eines solchen Vereines bzw. einer Energiegemeinschaft aber noch einer umfangreichen Abklärung, da noch sehr viele offene Fragen vorlägen. In Aussicht gestellt wurden großzügige Fördermittel, u.a. auch vom Bund. Dennoch wolle man von einer Umsetzung absehen, wenn die Errichtung nicht sinnvoll sei.

Der Vorsitzende bemerkt, dass für die Weiterbefassung mit dieser Angelegenheit ein Grundsatzbeschluss erforderlich sei.

GR Susanne Kittl erkundigt sich nach dem genauen Wortlaut des Grundsatzbeschlusses.

GV Dr. Glaser schlägt folgende Antragsformulierung vor: Die Gemeinde Mehrnbach beabsichtigt unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäuden Photovoltaikanlagen anzubringen.

GR Susanne Kittl merkt an, dass sie grundsätzlich der Errichtung von PV-Anlagen positiv gegenüber stehe. Dennoch fordert sie einen Finanzplan mit einer Kalkulation, in welchem Zeitraum sich die Anlage rentieren bzw. amortisieren sollte und von welchen Durchschnittspreisen in dieser Zeit ausgegangen werde. Einfach ins Blaue hinein zu beschließen, dass auf dem Gemeindestadel die Errichtung einer PV-Anlage aufgrund der passenden Dachneigung möglich wäre, sei ihr persönlich zu wenig.

Der Vorsitzende gibt an, dass Vieles zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sei, da mit dem Energieversorger Kontakt hergestellt werden müsse. Hiefür sei aber die Fassung eines Grundsatzbeschlusses Voraussetzung.

Der Vorsitzende verweist auf den von GV Dr. Glaser zuvor formulierten

Antrag:

Die Gemeinde Mehrnbach beabsichtigt, unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit auf den Dächern der gemeindeeigenen Gebäude Photovoltaikanlagen anzubringen. Der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach möge dieser Absichtserklärung die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**23.) Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 3/15a – Ersatzbau Renetsham;
[REDACTED] – Mitteilung von Versagungsgründen durch das Land OÖ, Abteilung
Raumordnung – Abgabe einer Stellungnahme durch die Gemeinde; Beratung und
Beschlussfassung**

Der Vorsitzende erinnert daran, dass seitens des Landes zur beantragten Korrektur des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/15a Versagungsgründe mitgeteilt und diese bei der letzten Sitzung des Gemeinderates am 10. November zur Kenntnis gebracht wurden. Der Gemeinde wird nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, binnen 16 Wochen eine Stellungnahme zu den Versagungsgründen abzugeben.

Seitens der Gemeinde Mehrnbach wurde dazu ein entsprechender Entwurf vorbereitet Dieser wird dem Gemeinderat nunmehr zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 03.10.2022, Zl.: RO-2022-687458/2-Le, gibt die Gemeinde Mehrnbach nach Beschlussfassung im GR-8/6-2022 vom 15.12.2022 folgende Stellungnahme ab:

Seitens der Gemeinde Mehrnbach wird darauf hingewiesen, dass im Jahre 2007 eine Widmung nach § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 wegen des nicht erhaltungswürdigen Zustandes des Gebäudes beantragt wurde. Die Möglichkeit zur Ausweisung eines „Ersatzbaus“ wurde mit der ROG-Novelle 2005 geschaffen. Die dazu gehörende Planzeichenverordnung (LGBL 46/2008) wurde jedoch erst mit 30.04.2008 publiziert. Im betroffenen Zeitraum waren folglich rein formal noch die Planzeichenverordnungen nach LGBL 57/1998 bzw. LGBL 102/1999 in Rechtskraft, welche das Planzeichen „E“ noch nicht enthielten. Mangels eines „offiziellen“ Planzeichens für einen Ersatzbau wurde vom Ortsplaner das Planzeichen „W“ verwendet. Es gab somit Diskrepanzen zwischen der damals gültigen Fassung des Oö. ROG 1994 und der dazugehörigen Planzeichenverordnung.

Es wird einmal mehr betont, dass aus sämtlichen Beschlüssen des Gemeinderates hervorgeht, dass von Beginn an eine Sonderausweisung gem. § 30 Abs. 8a Oö. ROG angestrebt wurde und zu keinem Zeitpunkt eine andere Widmung als eine Sonderausweisung für einen Ersatzbau in der Absicht des Gemeinderates gelegen hat. Alle seitens der Fachabteilungen des Landes OÖ im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen beziehen sich ebenfalls auf eine Sonderausweisung nach § 30 Abs. 8a Oö. ROG. Die Voraussetzungen für eine Widmung nach § 30 Abs. 8a Oö. ROG lagen bei Beantragung der Widmung 3.15 jedenfalls vor. Der Gemeinde Mehrnbach ist bewusst, dass es sich im gegenständlichen Fall um einen sehr seltenen und speziellen Sachverhalt handelt.

Nach Ansicht der Gemeinde Mehrnbach sollte der zur Genehmigung vorgelegte Korrekturplan 3.15a seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, da zum Zeitpunkt der Genehmigung vom 04.02.2008 in Ermangelung eines Planzeichens „E“ für einen Ersatzbau noch das Planzeichen „W“ für die Sonderausweisung verwendet werden musste.

Um positive Erledigung wird gebeten.

Der Bürgermeister:

Georg Stieglmayr

* * * *

GV Dr. Glaser empfiehlt, bei der Formulierung der Stellungnahme den Gemeindebund um Unterstützung zu ersuchen. Er hält die Juristen des Gemeindebundes für einseitig spezialisiert in sämtlichen Gemeindeangelegenheiten und damit prädestiniert, der Gemeinde Hilfestellung zu leisten in der diffizilen Rechtsfrage, ob eine Plankorrektur bei einer Verordnung möglich sei.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem o.a. Entwurf der Stellungnahme die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

24.) Ortsplaner [REDACTED]; Verjährungsverzicht für Haftung aus Fehlern von Planungsleistungen - Bericht

Der Vorsitzende erinnert an die Debatte aus der letzten GR-Sitzung, wo im Zuge der Kenntnisnahme der Versagungsgründe betreffend die beabsichtigte Flächenwidmungsplankorrektur Nr. 3/15a ([REDACTED]) unter anderem die Haftungsfrage im Falle eines Schadenersatzanspruches durch den Geschädigten erörtert wurde. Es wurde festgehalten, dass die Gemeinde im gegenständlichen Fall den Ortsplaner als Haftenden habe, die Haftung jedoch nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger verjähre. Um dies zu verhindern, werde einer Verjährung üblicherweise mit einem Verjährungsverzicht begegnet. Sowohl GV Fery als auch GV Dr. Glaser hätten bei der letzten Sitzung eindringlich einen solchen Verjährungsverzicht von Seiten des Ortsplaners eingefordert. Die Gemeinde habe diese Forderung schließlich an den Ortsplaner weitergetragen. Dieser habe jedoch nur mitgeteilt, dass er die Angelegenheit zwar seiner Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung übergeben habe, er allerdings einem Anerkennungsverbot gegenüber seiner Haftpflichtversicherung unterliege.

GV Dr. Glaser stellt dazu fest, dass es sich bei einem Verjährungsverzicht und einem Haftungsanerkennnis um völlig unterschiedliche Themen handelt. Natürlich könne der Ortsplaner den Haftungsanspruch nicht anerkennen, dies wäre eine Obliegenheitsverletzung gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung. Tatsächlich gehe es hier aber um die Frage, ob der Ortsplaner einen Verjährungsverzicht abgebe. GV Dr. Glaser begrüßt aber allein schon die Tatsache, dass die Angelegenheit an die Haftpflichtversicherung gemeldet wurde. Der Ortsplaner solle einfach den Schadensreferenten und die Schadensnummer bekannt geben, sodass seitens der Gemeinde direkt mit der Versicherung Kontakt aufgenommen werden könne. Damit könne die Angelegenheit geklärt werden und er geht nicht davon aus, dass die Versicherung einem Verjährungsverzicht gegenüber abgeneigt sein werde – natürlich ohne Haftungsanerkennnis. Abschließend stellt er einmal mehr klar, dass die vom Ortsplaner übersendete Mitteilung keine Antwort auf die Forderung eines Verjährungsverzichtes sei, da das eine mit dem anderen nichts zu tun habe.

GV Fery habe sich in dieser Sache bei seinem eigenen Versicherungsvertreter befragt. Er würde empfehlen – und dies war auch der Rat seines Versicherungsmaklers – in dieser Sache die eigene Rechtsschutzversicherung zu informieren, dass hier ein möglicher Schaden eintreten wird können, damit keine Fristen versäumt werden können. Grundsätzlich pflichtet er aber der Aussage von GV Dr. Glaser bei. Er persönlich war entsetzt über das Schreiben des Ortsplaners, welcher quasi „so nebenbei“ um Verständnis ersucht, dass er hier seitens der Versicherung einem Anerkennungsverbot unterliegt. Angesichts der Tatsache, dass man mit Herrn DI [REDACTED] schon sehr lange und „gut“ zusammen arbeite, war diese Mitteilung für ihn sehr enttäuschend. Dies erwecke in ihm den Eindruck, dass im Falle eines Fehlers niemand mehr etwas wissen wolle.

Der Amtsleiter gibt an, dass eine Meldung der gegenständlichen Angelegenheit an die Rechtsschutzversicherung nicht möglich sei, da mit dieser zum Zeitpunkt der Ausweisung des fehlerhaften Planzeichens noch kein Vertrag bestand.

GV Dr. Glaser weist darauf hin, dass nicht eine Meldung an die Rechtsschutzversicherung, sondern an die Haftpflichtversicherung der Gemeinde getätigt werden solle, da es sich hier um eine Haftungsfrage handelt.

Der Amtsleiter bemerkt, dass die Gemeinde zu dem Zeitpunkt, als der Planfehler passierte, auch noch bei einem anderen Unternehmen als heute haftpflichtversichert war. GV Dr. Glaser empfiehlt, sowohl bei der alten als auch bei der neuen Versicherung diesbezüglich Erkundigungen einzuholen, da manche Versicherungen auch Altfälle übernehmen würden.

25.) Festlegung Sitzungskalender 1. Halbjahr 2023

Folgende Sitzungstermine werden für das 1. Halbjahr 2023 vorgeschlagen:

1. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag,	23. März 2023	19:00 Uhr
2. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag,	04. Mai 2023	19:00 Uhr
3. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag,	29. Juni 2023	19:00 Uhr

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden für den jeweils darauf folgenden Montag, ebenfalls um 19:00 Uhr angesetzt.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht die Sitzungstermine mittels Handzeichen zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

26.) Allfälliges

Der Vorsitzende ersucht um Wortmeldungen.

GV Dr. Glaser macht den Beginn mit dem alljährlichen abschließenden Resümee über das zu Ende gehende Jahr, welches er zurückblickend für den Gemeinderat als recht ruhiges Jahr empfindet. Es habe wenige Diskrepanzen gegeben und auch die Projekte in der Gemeinde waren mit Ausnahme des Kanalsanierungsvorhabens nicht übermäßig groß. Im Gegensatz zur Bundespolitik und zur Weltpolitik sei in Mehrnbach alles sehr gut abgelaufen. In diesem Sinne möchte er einige ehrlich gemeinte wertschätzende Äußerungen einbringen. Dies betrifft zum ersten Herrn KommR. GR Christian Kittl in seiner Funktion als Prüfungsausschussobmann. GV Dr. Glaser betrachtet die Tätigkeit von Herrn GR Kittl sehr wertschätzend und bezeichnet dessen Arbeit als sehr gut, sachlich und seriös und seine Umgangsweise als sehr angenehm. Hiefür möchte er sich bei GR KommR. Kittl sehr herzlich bedanken. Auch mit dem Obmann der SPÖ-Fraktion Herrn GV Fery sei eine sehr gute, sinnvolle und sachliche Zusammenarbeit möglich, was nicht bedeutet, dass man nicht auch einmal ganz unterschiedlicher Meinung sein könne. Darüber hinaus lobt er auch die Arbeit des Fraktionsobmannes der FPÖ-Fraktion, GV Zeilinger, und erkennt dessen konsensorientierte Bereitschaft zur Zusammenarbeit an. Er bedankt sich daher bei allen Fraktionsmitgliedern und wünscht schöne Feiertage und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

GV Zeilinger meint, dass das erste Jahr als Fraktionsobmann mit sehr viel neu Gelerntem und sehr vielen neuen Eindrücken sehr schnell vergangen sei. Er möchte sich daher beim Bürgermeister und beim Amtsleiter für die viele Unterstützung, die Informationen und die Ratschläge und bei den anderen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Wie sein Vorredner bereits gesagt habe, glaube auch er, dass man ein sehr gutes Auskommen miteinander habe. Glücklicherweise sei es in Mehrnbach nicht so, wie in vielen anderen Gemeinden, wo die Zustimmung oder Ablehnung zu Beschlüssen ausschließlich davon abhängig sei, von welcher Partei der Vorschlag komme. Darauf – so meint er - könne man wirklich sehr stolz sein. Ansonsten möchte auch er allen schöne Feiertage und heute noch einen schönen Abend wünschen.

Auch GV Fery möchte namens der SPÖ-Fraktion allen hier Anwesenden Frohe Weihnachten wünschen. Bezüglich der Zusammenarbeit mit GR KommR. Kittl habe auch er bereits beim Bericht des Prüfungsausschusses überlegt, dem Obmann des Prüfungsausschusses ein großes Danke auszusprechen, habe sich dann aber dafür entschieden, diese Worte unter den Schlussbemerkungen vorzubringen. Nun sei ihm GV Dr. Glaser zuvor gekommen, dennoch möchte er dessen Aussagen aber noch einmal bestätigen. Man könne ruhig politisch anderer Meinung sein, wesentlich sei die Art und Weise, wie Herr KommR. Kittl mit Gefühl und Fachwissen seine Arbeit verrichte. Diese Anerkennung werde sich auch in der SPÖ-ORTSPOST wiederfinden, da er meint, dass die Bevölkerung dieses Lob ruhig hören dürfe. Er bedankt sich daher nochmals bei Herrn GR KommR. Kittl, stellvertretend auch für viele andere Sachen, die sich positiv entwickelt haben. Ein Danke richtet er auch an das gesamte Gemeindeteam, vor allem, an den Amtsleiter, der ohnedies nicht ersetzlich sei, aber auch an die Buchhalterin und die Schriftführerin, und allen voran an den Bürgermeister für dessen Bemühungen, immer wieder einen Konsens zu finden. Es sei nicht so, dass man das Gefühl habe, in Mehrnbach passiere nichts. Im Gegenteil, in Mehrnbach passiert sehr viel. Alle Anwesenden könnten dazu ein Scherflein beitragen, und dies geschehe auch gern, wenn man das Gefühl habe, dass man etwas bewirken könne. Während er vor ein bis zwei Jahren die Entwicklung noch sehr kritisch betrachtet habe, meint er, dass der Weg nun aber der richtige sei und dies gefalle ihm sehr gut. In diesem Sinne möchte er allen einen guten Rutsch und ein schönes Weihnachtsfest wünschen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Fraktionsobmännern für die Ausführungen und vor allem für die Lobesworte. Insbesondere diese möchte er von seiner Seite aus auch noch einmal bekräftigen und unterstreichen. Auch er denkt, dass in Summe eine sehr konstruktive Arbeit im Gemeinderat geleistet werde und dadurch auch viele Dinge umgesetzt werden könnten. Natürlich gebe es auch Diskussionen und es sei auch legitim, nicht überall gleicher Meinung zu sein. Was zählt, sei aber das Ergebnis. Er bedankt sich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, allen voran beim Amtsleiter für die großartige Leistung und intensive Betrachtung der verschiedenen Themen. Heuer gebe es keine Geschenke, so wie in den letzten Jahren, dafür gebe es heuer wieder eine Weihnachtsfeier. Daher möchte er jetzt alle recht herzlich ins Weinwerk Christian's einladen. In diesem Sinne wünscht auch er noch einen schönen Ausklang der Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Abschließend verweist der Amtsleiter noch auf ein Schreiben der Nahwärme Mehrnbach GmbH & Co KG, worin diese über eine Erhöhung des Wärmepreises für das Jahr 2023 informiert, welche gemäß dem vereinbarten Warenkorb 65% betragen würde. Aufgrund der ohnehin schon angespannten Situation vieler Haushalte (Erhöhung des Strompreises und der Lebenshaltungskosten) wurde nun eine Anfrage an die Gesellschafter gestellt, ob eine Reduktion der vertraglich vereinbarten Preiserhöhungen vorgenommen werden dürfe. Konkret wird um Rückmeldung und Genehmigung ersucht, dass von der mit den Kunden vereinbarten vertraglichen Preisanpassung (Indexveränderung) des Wärmepreises abgegangen werden darf und – beschränkt auf das Kalenderjahr 2023 – ein reduzierter Wärmepreis (Preiserhöhung < 65%) verrechnet werden kann. Da auch die Gemeinde Mehrnbach mit einem geringen prozentuellen Anteil Gesellschafter an der Nahwärme sei, wurde diese Anfrage auch an die Gemeinde Mehrnbach gerichtet. Die Mitglieder des Gemeinderates haben dazu keine Einwände.

GR Susanne Kittl ergreift zum Abschluss noch das Wort und möchte zum Jahreswechsel anregen, optimistisch in die Zukunft zu schauen, vor allem, weil man die Coronazeit überwunden habe. Deshalb möchte sie an die „alte Normalität“ erinnern, und sie ersucht, zu überdenken, ob nicht eine Rückkehr der Gemeinderatssitzungen in den Mehrzweckraum möglich wäre.

Der Vorsitzende bedankt sich für den Hinweis und stimmt, in der Hoffnung, dass sich die Situation nicht wieder verschlechtert, zu, ab dem kommenden Jahr die GR-Sitzungen wieder im Mehrzweckraum abzuhalten.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beendet der Vorsitzende die Sitzung um 20:50 Uhr.

